



Universität Rostock
Philosophische Fakultät

M.A.-Studiengänge 2003
Prüfungsordnung und Fachanhänge

1870

1871

1872

Universität Rostock

Philosophische Fakultät

M.A.-Studiengänge 2003

Neu!

Prüfungsordnung und Fachanhänge

Herausgegeben von
Kersten Krüger und Wolfgang Sucharowski

Rostock 2003

Herausgeber: Kersten Krüger, Wolfgang Sucharowski
Philosophische Fakultät

Bezugsmöglichkeiten:

Universität Rostock
Philosophische Fakultät
August-Bebel-Straße 28
18055 Rostock
Tel.: (03 81) 4 98-27 17

ISBN 3-86009-259-6

© Universität Rostock, Philosophische Fakultät, 18051 Rostock
Jede Form der Weitergabe oder Vervielfältigung bedarf der
Genehmigung des Herausgebers.

Druck: Universitätsdruckerei Rostock 1018-03

Inhalt	Seite
Einleitung der Herausgeber	5
Prüfungsordnung für den Magister-Artium- Studiengang	9
Fachanhänge B	
M 1: Anglistik/Amerikanistik, Erstfach und Zweitfach fortgeführt	32
M 2: Erziehungswissenschaft, Zweitfach neu aufgenommen	38
M 3: Germanistik, Erstfach und Zweitfach fortgeführt, Zweitfach neu aufgenommen	41
M 4: Geschichte, Erstfach und Zweitfach fortgeführt, Zweitfach neu aufgenommen	56
M 4.1: Schwerpunkt Allgemeine Geschichte	65
M 4.2: Schwerpunkt Alte Geschichte	72
M 4.3: Geschichte Europas im Mittelalter	81
M 4.4: Schwerpunkt Neuere Geschichte Europas	
M 5: Gräzistik, Erstfach und Zweitfach fortgeführt, Zweitfach neu aufgenommen	90
M 6: Klassische Archäologie, Erstfach und Zweitfach fortgeführt, Zweitfach neu aufgenommen	105
M 7: Latinistik, Erstfach und Zweitfach fortgeführt, Zweitfach neu aufgenommen	114
M 8: Musikwissenschaft, Zweitfach fortgeführt und Zweitfach neu aufgenommen	129
M 9: Öffentliches Recht, Zweitfach neu aufgenommen	135
M 10: Philosophie, Erstfach und Zweitfach neu aufgenommen	138
M 11: Politikwissenschaft, Erstfach und Zweitfach fortgeführt, Zweitfach neu aufgenommen	143

Inhalt

M 12: Romanistik, Erstfach und Zweitfach fortgeführt, Zweitfach neu aufgenommen	
B 12.1: Schwerpunkt Französische Sprache, Literatur und Kultur	151
B 12.2: Schwerpunkt Spanische Sprache, Literatur und Kultur	158
B 12.3: Schwerpunkt Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen	165
M 13: Slawische Sprachen und Kulturen, Zweitfach neu aufgenommen	170
M 14: Soziologie, Erstfach und Zweitfach neu aufgenommen	172
M 15: Sportwissenschaft, Erstfach	177
M 16: Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörungen, Zweitfach neu aufgenommen	180
M 17: Theologie / Religious Studies, Erstfach und Zweitfach fortgeführt, Zweitfach neu aufgenommen	183
Fachanhang A	191

Einleitung

Die Philosophische Fakultät gibt es seit Gründung der Universität Rostock, sie gehört zu deren Gründungsfakultäten, mit der Juristischen und der Medizinischen Fakultät nahm sie als *Facultas Artium* den Lehrbetrieb im Jahr 1419 auf. Bei ihrem Neubeginn im Herbst 1989 führte sie von der DDR-Hochschulpolitik benachteiligten Fächer wie die Altertumswissenschaften, die Philosophie und die Romanistik wieder ein. Neu gegründet wurde 1998 das Institut für Multimedia und Datenverarbeitung in den Geisteswissenschaften. Für die Volkskunde und dem ihr zugeordneten Wossidolo Archiv wurden eigene Arbeitsmöglichkeiten geschaffen.

Die Philosophische Fakultät ist geprägt von einer Vielfalt im Thematischen und der Unterschiedlichkeit im Methodischen. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, auf aktuelle Fragen in Bildung, Kultur und Gesellschaft wissenschaftliche Antworten zu suchen und diese inneruniversitär und öffentlich zu diskutieren.

Als besonderes Merkmal der Fakultät wird von Studierenden das gute Betreuungsverhältnis der Studierenden zu den Lehrenden betont. Obwohl die über 3000 Studenten hohe Studentenzahlen in den Lehrveranstaltungen bedingen, wird das Lehrangebot im Grundstudium sehr geschätzt und die Arbeitsbedingungen im Hauptstudium als gut angesehen. Für die, welche mit einem Abschluss die Fakultät verlassen, finden sich in der Regel nach ihren Examen angemessene Arbeitsplätze im Berufsleben.

Zum Wintersemester 2002/2003 führte die Philosophische Fakultät die neuen B.A.-Studiengänge ein, zum Wintersemester 2003/2004 folgen die neuen M.A.-Studiengänge, die Aufbaustudien ermöglichen. Alle früheren Magister-Studiengänge sind damit ausgelaufen. Die neuen Studiengänge bringen einen Systemwechsel mit der Chance zu weit reichenden Innovationen in den Fächern wie in den Ausbildungsgängen. Ohne Beschränkung der akademischen Freiheit werden die Studien in Module gefasst; und es treten studienbegleitende Modulprüfungen an die Stelle der früheren Abschlussprüfungen. Die klare Gliederung des Studiums und seine Überschaubarkeit hinsichtlich der Prüfungen erleichtert die Einhaltung der Regelstudienzeiten.

Das M.A.-Studium ist ein Aufbaustudium und setzt das bestandene B.A.-Examen voraus. Es umfasst vier Semester in zwei Fächern, die aus dem Fachanhang A als Erst- und Zweitfach gewählt werden können. Das Erstfach B.A. muss Erstfach M.A. bleiben. Beim Zweitfach gibt es zwei Optionen. Es wird entweder als Vertiefungsfach oder als neu aufgenommenes Fach studiert. Ist das Zweitfach Vertiefungsfach, werden mit Abschluss des M.A. das Erstfach und das Zweitfach fast gleichgewichtig studiert sein. Wird das Zweitfach neu aufgenom-

men, entspricht es dem Zweitfach im B.A.-Studiengang. In diesem Fall wird ein Abschluss wie in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern erreicht.

Erstfach, Zweitfach und Interdisziplinäre Studien werden in vier Semestern oder zwei Studienjahren mit insgesamt 56 Semesterwochenstunden (SWS) belegt, dabei sind insgesamt 120 Leistungspunkte zu erwerben. Die Fachstudien werden durch Interdisziplinäre Studien (IDS) ergänzt, die Einblicke in Nachbarfächer gewähren und die Perspektiven erweitern.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden ist überschaubar und berechenbar; sie lässt sich im Rahmen normaler Arbeitswochen ohne Probleme oder Stress erbringen. Die Berechnung stützt sich auf zwei Kennziffern: Semesterwochenstunden (SWS) und Leistungspunkte (LP, entsprechend Credits). Eine SWS ist je eine Unterrichtsstunde in 14-15 Wochen des Semesters. Lehrveranstaltungen umfassen meistens zwei SWS. Die Obergrenze sinnvoller Ausbildung sind 20 SWS je Semester. Leistungspunkte bemessen die mit dem Besuch von Lehrveranstaltungen verbundene Arbeitslast; dabei entspricht ein LP 30 Arbeitsstunden. Im Semester sind maximal 30 LP zu erbringen, auf das Studienjahr bezogen 60 LP. Daraus ergibt sich eine wöchentliche Arbeitszeit von rund 40 Stunden, wenn man von 45 Arbeitswochen im Jahr ausgeht. Die neuen M.A.-Studiengänge berücksichtigen die genannten Obergrenzen und weisen sowohl SWS wie LP in den Modulen aus.

Module fassen Lehrveranstaltungen zu sinnvollen Lehr- und Lerneinheiten zusammen, die in der Regel mit Modulprüfungen abzuschließen sind. Im Regelfall besteht ein Modul aus 8 SWS und erbringt 12 Leistungspunkte. Die Module setzen sich aus den Veranstaltungstypen Vorlesung, Übung und Proseminar, Seminar sowie Hauptseminar zusammen. Der Arbeitsaufwand für diese Veranstaltungen ist unterschiedlich und wird bei den Leistungspunkten für das gesamte Modul berücksichtigt. Dabei liegt folgende Hilfsrechnung zu Grunde: jede SWS bringt 1 LP als Basisbewertung (14-15 Stunden Anwesenheit und 16-15 Stunden Vor- und Nachbereitung), für Veranstaltungen mit höherem Arbeitsaufwand gibt es entsprechend mehr Leistungspunkte.

Der Übergang von der früher alles entscheidenden Abschlussprüfung zu studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen gehört zu den wichtigsten Neuerungen. Modulprüfungen können sein: mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung (Klausur), Referat und Hausarbeit. Die in den Modulprüfungen erreichten Zensuren ergeben, in Verbindung mit der für die MA-Arbeit, die Abschlusszensur. Die Module der Interdisziplinären Studien sind aus der Wertung herausgenommen.

Im Erstfach ist die MA-Arbeit am Ende des Studiums, aber innerhalb der vier Semester Regelstudienzeit zu schreiben. Sie wird, entsprechend dem erwarteten

ten Arbeitsaufwand von 900 Stunden in 24 Wochen Bearbeitungszeit, zusammen mit dem ihr zugeordnete Kolloquium mit insgesamt 36 LP bewertet.

Um einen schnellen Überblick zu ermöglichen, sind die Rahmenbedingungen des M.A.-Studiums in den zwei folgenden Tabellen dargestellt. Sie fassen die vier Semester rechnerisch zu zwei Studienjahren zusammen. Damit werden durchgehend Module zu (in der Regel) 8 SWS ermöglicht, deren flexible Aufteilung auf die Semester Sache der Studierenden ist.

1. Jahr (1. und 2. Semester)

Erstfach Module	SWS	LP	Zweifach Module	SWS	LP	SWS Gesamt	LP Gesamt
Modul Erstfach	8	12	Modul Zweifach	8	12	16	24
Modul Erstfach	8	12	Modul Zweifach	8	12	16	24
			Modul Zweifach	8	12	8	12
Summen	16	24		24	36	40	60

2. Jahr (3. und 4. Semester)

Erstfach Module	SWS	LP	Zweifach Module	SWS	LP	SWS Gesamt	LP Gesamt
Modul IDS	4	4	Modul Zweifach	8	12	12	16
MA-Arbeit		30	Modul Vertiefung	4	8	4	38
Kolloquium		6					6
Summen	4	40		12	20	16	60

Um Transparenz und Präsenz der neuen B.A.-Studiengänge zu gewährleisten, werden die M.A.-Prüfungsordnung mit allen Fachanhängen ebenso veröffentlicht wie die B.A.-Prüfungsordnung mit allen Fachanhängen im vorigen Jahr. Für Einzelfragen stehen die Studienberatungen, die allgemeine wie die der einzelnen Fächer, jederzeit zur Verfügung. Wir wünschen allen Beteiligten, den Lehrenden wie Lernenden, viel Erfolg in ihren Aktivitäten an der Universität Rostock.

Prof. Dr. Wolfgang Sucharowski
Dekan der Philosophischen Fakultät

Prof. Dr. Kersten Krüger
Beauftragter für die B.A.-Studiengänge

12. September 2003



**Prüfungsordnung für den
Magister-Artium-Studiengang
der Universität Rostock
vom 5. September 2003**

Auf Grund von § 2 Abs. 1 Satz 3, § 13 Abs. 4 und 5, § 38 Abs. 1 und § 81 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 05. Juli 2002 (GVOBl. M-V Seite 397) hat die Universität Rostock die folgende Prüfungsordnung für den Magister-Artium-Studiengang als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur des Studiengangs
- § 2 Zweck der Prüfung und Akademischer Grad
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- § 4 Studienaufbau, Prüfungen
- § 5 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren

- § 12 Leistungspunkte und Studienleistungen
- § 13 Schriftliche Prüfungsleistungen: Klausuren, Hausarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungsleistungen: Vortrag, Kolloquium, Mündliche Prüfung

- § 15 Bewertung von Prüfungen und Notenbildung
- § 16 Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Freiversuch
- § 18 Sonderregelung
- § 19 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung
- § 20 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Magister-Artium-Prüfung

§ 22 Aufbau der Prüfung

§ 23 Erfolgreicher Abschluss des Studiums

§ 24 Magister-Artium-Arbeit

§ 25 Zulassungsverfahren

§ 26 Zeugnis und Urkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 27 Übergangsregelungen

§ 28 In-Kraft-Treten

Anhang A: Fächer

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit des Studienganges umfasst insgesamt vier Semester. Davon entfallen zwei Semester auf das erste Studienjahr und zwei Semester auf das zweite Studienjahr.
- (2) Im Magister-Studium werden parallel zwei Studienfächer – das M.A.-Erstfach und das M.A.-Zweifach – aus dem Fächerangebot gemäß Anhang A gewählt und die Interdisziplinären Studien belegt. Das M.A.-Erstfach entspricht dem B.A.-Erstfach. Das M.A.-Zweifach kann als fortgeführtes B.A.-Zweifach oder als neu aufgenommenes Fach studiert werden. Das Nähere regeln die Fachanhänge.
- (3) Der Studiengang umfasst insgesamt Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich im Umfang von 56 Semesterwochenstunden (SWS), davon 40 SWS im ersten Studienjahr und 16 SWS im zweiten Studienjahr.
- (4) Für erbrachte Studienleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Insgesamt sind im Studienverlauf 120 Leistungspunkte zu erbringen, davon im ersten Studienjahr 60 Leistungspunkte und im zweiten Studienjahr 60 Leistungspunkte.
- (5) Der Studiengang gliedert sich in Module. Ein Modul umfasst inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 8 SWS. In einem Modul sind in der Regel 12 Leistungspunkte zu erbringen.

(6) Das Erstfach des M.A.-Studienganges hat einen Umfang von zwei Modulen à 8 SWS, die im ersten M.A.-Studienjahr absolviert werden. Das Zweitfach des M.A.-Studienganges hat einen Umfang von 4 Modulen à 8 SWS und einem Modul à 4 SWS, in welchem 8 Leistungspunkte zu erbringen sind. Drei Module à 8 SWS entfallen auf das erste M.A.-Studienjahr, ein Modul à 8 SWS sowie ein Modul à 4 SWS auf das zweite M.A.-Studienjahr. Außerdem wird im zweiten M.A.-Studienjahr ein Modul à 4 SWS Interdisziplinäre Studien absolviert, in welchem 4 Leistungspunkte zu erbringen sind.

§ 2 Zweck der Prüfung und Akademischer Grad

(1) Das Magister-Artium-Studium führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem erfolgreichen Abschluss werden vertiefte Kenntnisse der Forschungsmethoden und der Forschungsergebnisse in den beiden gewählten Fächern sowie die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten festgestellt.

(2) Aufgrund der bestandenen Magister-Artium-Prüfung wird der akademische Grad

“Magister Artium” (abgekürzt M.A.) verliehen.

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Der Magister-Artium-Studiengang setzt ein erstes abgeschlossenes universitäres Studium mit dem Abschluss B.A. oder mit dem Diplomabschluss oder einem diesen Abschlüssen äquivalenten Staatsexamen voraus. Absolventinnen und Absolventen einer Fachhochschule müssen ein Diplom oder einen äquivalenten Abschluss vorlegen. Nicht anerkannt werden Abschlüsse einer Berufsakademie. Einzelheiten regelt die Zulassungsordnung.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen

(1) Das Magister-Artium-Studium verteilt sich auf zwei Studienjahre oder vier Semester. Das erste Studienjahr dient forschungsbezogenen Studien; es umfasst zwei Module im M.A.-Erstfach und drei Module im M.A.-Zweitfach. Das zweite

Studienjahr ist zum einen der Erarbeitung fächerübergreifender Zusammenhänge, zum anderen wissenschaftlicher Vertiefung der gewählten Fächer gewidmet; es umfasst ein Modul „Interdisziplinäre Studien“ im Umfang von 6 LP (Leistungspunkten) und 4 SWS (Semesterwochenstunden), zwei Module „Vertiefung“ im M.A.-Zweifach, wobei das erste Modul 12 LP und 8 SWS umfasst und das zweite 6 LP und 4 SWS. Hinzu kommt die Erstellung der Magister-Artium-Arbeit und deren Verteidigung im M.A.-Erstfach.

(2) Die Magister-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen für das M.A.-Erstfach und für das M.A.-Zweifach sowie aus der Magister-Arbeit mit Kolloquium im M.A.-Erstfach. Die Modulprüfungen können aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Das Nähere regeln die Fachanhänge.

§ 5 Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgenommen (Prüfungszeitraum). Der Prüfungszeitraum beträgt 8 Wochen und liegt am Ende der vorlesungsfreien Zeit des jeweiligen Semesters oder Studienjahres. Erforderliche Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Prüfungsperiode abzulegen. Für Wiederholungsprüfungen kann der Prüfungsausschuss gesonderte Termine vereinbaren.

(2) Die Modulprüfungen sollen zu den in den Fachanhängen vorgesehenen Terminen (Regelprüfungstermine) abgelegt werden, die Magister-Artium-Arbeit mit Kolloquium soll bis zum Ende des zweiten Studienjahres oder vierten Semesters abgeschlossen werden.

(3) Die Prüfungstermine mit Angabe der Meldefristen sowie Namen der Prüfenden und Prüfungsort werden durch den Prüfungsausschuss spätestens zwei Wochen vor Beendigung der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Ein kurzfristig, aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel der/des Prüfenden oder des Prüfungsortes ist zulässig.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat soll sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefristen und ordnungsgemäß zu den Modulprüfungen melden, dass sie/er die Regelprüfungstermine gemäß Absatz 2 einhalten kann. Wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, können die Prüfungen vorzeitig abgelegt werden.

(5) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, die Frist, innerhalb welcher gemäß Absatz 3 die Meldung zur Prüfung erfolgen oder gemäß Absatz 2 die Prüfung abgelegt sein soll um mehr als drei Semester, so gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. Es gelten dabei nur die Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden, welche die Kandidatin/der Kandidat nicht rechtzeitig abgelegt bzw. zu denen sie/er sich nicht rechtzeitig gemeldet hat. Unter Würdigung der Ursache für eine Verzögerung können Ausnahmen von Absatz 5 Satz 1 zugelassen werden, wenn die/der Studierende nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

(6) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, die Frist innerhalb welcher gemäß Absatz 3 die Meldung zur Prüfung erfolgen oder gemäß Absatz 2 die Prüfung abgelegt sein soll, so sind die Versäumnisgründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Anerkennt der Prüfungsausschuss die Gründe, so ist von ihm ein neuer Prüfungstermin anzuberaumen und der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

(7) Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfrist und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen werden ein Prüfungsausschuss und ein/e Schriftführer/in eingesetzt. Der Prüfungsausschuss soll in seiner Zusammensetzung das Fächerspektrum des Magister-Artium-Studienganges repräsentieren. Er besteht aus sieben Mitgliedern, unter ihnen vier Professorinnen/Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, bei Studierenden ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die/der Vorsitzende, seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Rat der Philosophischen Fakultät bestellt, die studentische Vertreterin/der studentische Vertreter auf Vorschlag des Fachschaftsrates hin.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen der Einzelprüfungen.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Rat der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind, und die Mehrzahl der professoralen Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters. Die Schriftführerin/der Schriftführer nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil; sie/er hat kein Stimmrecht.
- (7) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie/er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie/er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.
- (8) Für die einzelnen Fächer sind in den Fachgebieten Prüfungsverantwortliche oder Prüfungskommissionen zu benennen, welche die Tätigkeit des Prüfungsausschusses unterstützen.
- (9) Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Mitglied zum Koordinator der Interdisziplinären Studien. Die Koordinatorin/der Koordinator plant in Zusammenarbeit mit den Instituten der Fakultät und anderen in Frage kommenden Instituten der Universität das Lehrangebot für die Interdisziplinären Studien und veranlasst seine rechtzeitige Bekanntgabe. Sie/ er kann Aufgaben an die zuständigen Mitglieder der Institute delegieren. Sie/er berichtet regelmäßig dem Prüfungsausschuss, der in Zweifelsfällen entscheidet. Das Nähere regelt die Studienordnung für die Interdisziplinären Studien.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Für die Bestellung der Prüfenden hat die Kandidatin/ der Kandidat ein Vorschlagsrecht, das keinen Anspruch begründet.
- (2) Zur Abnahme von Prüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen befugt. Prüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Zur/zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Bestellung zu Prüfenden soll in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer mit der Kandidatin/dem Kandidaten verwandt ist oder zu ihr/ihm in einer engen persönlichen Beziehung steht oder nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden, die Beisitzenden und sonstige mit Prüfungsangelegenheiten befasste Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Universität oder Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem akkreditierten Master/Magister-Studiengang der entsprechenden Fächer erbracht wurden.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des jeweiligen Faches im Magister-Artium-Studiengang an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Über die Gleichwertigkeit und Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der betreffenden Fachvertreter/innen.
- (3) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht werden, sind, soweit vorhanden, die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen maßgebend.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 1 und Absatz 2 gelten außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschulen.
- (5) Die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgen auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten an den Prüfungsausschuss. Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise beizufügen. Art und Umfang der Anerkennung werden schriftlich mitgeteilt.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Anrechnung im Zeugnis vermerkt. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat, nachdem sie/er zur Prüfung zugelassen wurde, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse angerechnet.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfenden oder Aufsichtführenden oder beim Prüfungsausschussvorsitzenden geltend gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht die Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten der Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

- (5) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einer/einem bestimmten oder von allen Kandidat/inn/en die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. Die Mängel müssen unverzüglich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der/ dem Prüfenden geltend gemacht werden.
- (2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12 Leistungspunkte und Studienleistungen

- (1) Der Erwerb von Leistungspunkten richtet sich nach dem ECTS (European Credit Transfer System). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. Leistungspunkte sind ein Maß für die mit einem Modul und der Magister-Artium-Arbeit mit Kolloquium verbundenen Arbeitsleistung.
- (2) Leistungspunkte werden nur gegen den Nachweis der in einem Modul individuell beziehungsweise eigenständig abgrenzbar erbrachten Studienleistungen, für ein Praktikum, für ein Tutorium und für die Magister-Artium-Arbeit mit Kolloquium vergeben.
- (3) Die in den Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden in den Fachanhängen der Fächer festgelegt.
- (4) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 Leistungspunkten verrechnet.

(5) Die Zahl der Leistungspunkte für ein Modul und für die Magister-Artium-Arbeit mit Kolloquium wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die eine durchschnittlich begabte Studentin/ein durchschnittlich begabter Student in Bezug auf das entsprechende Modul oder auf die geforderte Leistung aufwenden muss. Die Zahl der Leistungspunkte nach Satz 1 errechnet sich daher nach der Formel:

Die Summe der aufzuwendenden Arbeitsstunden geteilt durch 30 ergibt die Zahl der Leistungspunkte für das einzelne Modul oder die geforderte Leistung.

Das Ergebnis wird auf eine ganze Zahl gerundet.

(6) Nach Maßgabe des Absatzes 4 werden für jedes Modul sowie für die Magister-Artium-Arbeit mit Kolloquium die zugeordneten Leistungspunkte in den Fachanhängen ausgewiesen.

(7) Bei der Meldung zu den Prüfungen hat die Kandidatin/der Kandidat ein Studium gemäß den Studienordnungen der gewählten Fächer und der Interdisziplinären Studien nachzuweisen. Der Nachweis wird über die Modulscheine mit Angabe der erbrachten Studienleistungen geführt.

(8) Für Module mit Modulprüfung werden nach bestandener Modulprüfung die vorgesehenen Leistungspunkte und die Note der Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

(9) Für Module ohne Modulprüfung (Interdisziplinäre Studien) werden bei nachgewiesenem Besuch der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der absolvierten Praktika, Tutorien oder Exkursionen die vorgesehenen Leistungspunkte auf dem Modulschein bestätigt.

§ 13 Schriftliche Prüfungsleistungen: Klausuren, Hausarbeiten

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen bestehen aus Klausuren oder Hausarbeiten.

(2) In Klausuren soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden eines Faches ein begrenztes Thema darstellen und in seiner Problematik erörtern kann.

Als Mindestdauer für eine Klausur werden 90 Minuten festgelegt. Die maximale Dauer für eine Klausur beträgt 300 Minuten. Das Nähere regeln die Fachanhänge.

- (3) Bei Klausuren ist ein Protokoll zu erstellen, das von den dafür bestimmten Aufsichtspersonen zu unterzeichnen ist. Im Protokoll sind gegebenenfalls besondere Vorkommnisse zu vermerken.
- (4) In Hausarbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in einer vorgegebenen Frist ein begrenztes Fachproblem wissenschaftlich bearbeiten kann. Die Bearbeitungsdauer darf acht Wochen nicht überschreiten. Das Nähere regeln die Fachanhänge.
- (5) Bei Hausarbeiten sind Ausgabe des Themas und Abgabe der Hausarbeit durch die Prüfenden aktenkundig zu machen.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Die Prüfenden haben die schriftliche Arbeit persönlich zu korrigieren und mit einer Note, deren kurzer Begründung und einer Unterschrift zu versehen. Die Bewertung soll innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen erfolgen. Können sich die beiden Prüfenden über die Bewertung nicht einigen, werden die Noten gemittelt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (7) Das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar nach erfolgter Bewertung mitgeteilt.

§ 14 Mündliche Prüfungsleistungen: Vortrag, Kolloquium, Mündliche Prüfung

- (1) Im Vortrag soll die Kandidatin/der Kandidat ein selbstständig bearbeitetes Thema angemessen präsentieren, die Forschungsproblematik darlegen und zur Diskussion stellen.
- (2) Im Kolloquium soll die Kandidatin/der Kandidat die Ergebnisse ihrer/seiner Magister-Artium-Arbeit verteidigen und in die weiteren Zusammenhänge des Faches stellen. Sie/er soll kritische Einwände erörtern und darüber hinaus zeigen, dass sie/er über breites Wissen des gesamten Faches verfügt.

(3) In mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er über Grundlagenwissen der Prüfungsgebiete verfügt, die Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(4) Vorträge finden in der Regel im Rahmen von Seminaren oder Übungen statt, Kolloquien einzeln oder in dafür ausgewiesenen Lehrveranstaltungen. Mündliche Prüfungen werden von einer/einem Prüfenden und einer/einem Beisitzenden abgenommen. Sie kann als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Wird sie als Gruppenprüfung durchgeführt, so darf die Anzahl drei Kandidat/inn/en pro Prüfung nicht übersteigen.

(5) Die Dauer eines Vortrages beträgt mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten, eines Kolloquiums mindestens 60, höchstens 90 Minuten, einer mündlichen Prüfung mindestens 15 Minuten, höchstens 60 Minuten. Das Nähere regeln die Fachanhänge.

(6) Die Magister-Artium-Arbeit ist bestanden, wenn die Arbeit und das Kolloquium jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Die Note für die Arbeit errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Gutachten. Die Gesamtnote der Magister-Artium-Arbeit errechnet sich aus der Note der Gutachten und aus der Note des Kolloquiums. Die Note der Gutachten erhält dabei den Gewichtungsfaktor 2 und die Note des Kolloquiums den Gewichtungsfaktor 1.

(7) Über Kolloquien und mündliche Prüfungen wird ein Protokoll angefertigt, das die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse festhält. Es enthält weiterhin Angaben über Ort und Zeit des Kolloquiums oder der Prüfung, Namen der Prüfenden und der Beisitzenden sowie Kandidatinnen und Kandidaten, Dauer des Kolloquiums oder der Prüfung, Benotung und gegebenenfalls besondere Vorkommnisse. Das Protokoll ist von Prüfenden und Beisitzenden zu unterschreiben.

(8) Die Benotung erfolgt unmittelbar im Anschluss an den Vortrag, an das Kolloquium oder an die mündliche Prüfung; das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten von der/ dem Prüfenden mündlich mitgeteilt.

(9) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden zu mündlichen Prüfungen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat

widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 15 Bewertung von Prüfungen und Notenbildung

(1) Die Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, versuchen sie sich auf eine Note zu einigen; kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Noten gemittelt. Dieses Verfahren gilt auch für die Bewertung der Magister-Artium-Arbeit.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
über 1,5 bis einschließlich 2,5	=	gut,
über 2,5 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
über 3,5 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(3) In einer englischsprachigen Übersetzung des Zeugnisses oder in einem englischsprachigen Diploma Supplement erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen in Leistungsgraden (grades) und Leistungspunkten (grade-points). Den

grades sind bestimmte grade-points zugeordnet. Folgende Leistungsgrade sind zu verwenden:

<u>Deutsche Note</u>	<u>ECTS-grade</u>	<u>Grade-points</u>	<u>ECTS-Definition</u>
1,0 - 1,5	A	4,0	Excellent
1,6 - 2,0	B	3,3	Very good
2,1 - 3,0	C	2,5	Good
3,1 - 3,5	D	1,7	Satisfactory
3,6 - 4,0	E	1,0	Sufficient
4,1 - 5,0	F	0	Fail

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens “ausreichend” (4,0) ist und alle zugeordneten Prüfungsleistungen mindestens als “ausreichend” bewertet sind.

(5) Für das M.A.-Erstfach und das M.A.-Zweifach wird jeweils eine Fachnote gebildet. Die Fachnote für das M.A.-Erstfach und die Fachnote für das M.A.-Zweifach errechnen sich jeweils aus dem Durchschnitt der Noten der zugehörigen Modulprüfungen. Die Bezeichnung der Noten richtet sich nach den Vorschriften in Absatz 2.

(6) Die Magister-Artium-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen mit mindestens “ausreichend” (4,0) und die Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium mit mindestens “ausreichend” (4,0) bewertet wurden.

(7) Die Gesamtnote der Magister-Artium-Prüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten und der Note für die Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium. Die einzelnen Noten gehen mit folgendem Gewicht in die Gesamtnote ein:

1. Fachnote im M.A.-Erstfach: dreifach
 2. Fachnote im M.A.-Zweifach: zweifach
 3. Note der Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium: vierfach
- Die Bezeichnung der Gesamtnote richtet sich nach den Vorschriften von Absatz 2.

(8) Bei der Bildung von Noten aus mehreren Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann auf Antrag einmal wiederholt werden. Fehlversuche in gleichartigen Modulprüfungen an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (2) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist nur die mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen.
- (3) Wiederholungsprüfungen sind in der durch § 5 Absatz 1 festgelegten Frist abzulegen, sofern nicht dem Prüfungsteilnehmer wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Der Termin für die Wiederholungsprüfungen wird durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Versäumt eine Kandidatin/ein Kandidat den Prüfungstermin oder tritt sie/er von der Prüfung zurück, gilt § 10 Absatz 1.
- (4) Wird die Magister-Artium-Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so hat die Kandidatin/der Kandidat innerhalb einer Frist von drei Monaten die Möglichkeit, sich ein neues oder wesentlich verändertes Thema stellen zu lassen und in der vorgesehenen Bearbeitungszeit von sechs Monaten eine zweite Magister-Artium-Arbeit anzufertigen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (5) Anträge auf Wiederholungsprüfungen sind schriftlich an die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. Im Übrigen gelten die Vorschriften zur Fristenregelung gemäß § 5 Absatz 5 und 6.

§ 17 Freiversuch

- (1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in den Fachanhängen vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.
- (3) Ist eine Kandidatin/ein Kandidat aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem

Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist.

(4) Eine im Freiversuch bestandene Modulprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im Freiversuch erzielte Note gültig.

§ 18 Sonderregelung

(1) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 19 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung

Hat die Kandidatin/der Kandidat eine Modulprüfung oder die Magister-Artium-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird ihr/ihm eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 20 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Magister-Artium-Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Magister-Artium-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 21 Einsicht in Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens bei der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. War die Kandidatin/der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, ist ihr/ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Magister-Artium-Prüfung

§ 22 Aufbau der Prüfung

- (1) Die Magister-Artium-Prüfung setzt sich zusammen aus:
1. studienbegleitenden Modulprüfungen im M.A.-Erstfach;
 2. studienbegleitenden Modulprüfungen im M.A.-Zweifach;
 3. der Magister-Artium-Arbeit im M.A.-Erstfach einschließlich Kolloquium.

(2) Art, Dauer und Regelprüfungstermine der Prüfungsleistungen für die Modulprüfungen legen die Fachanhänge fest. Sie richten sich nach den Vorgaben für schriftliche Prüfungen gemäß § 13 und für mündliche Prüfungen gemäß § 14.

(3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Themengebiete der ihnen nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen (Anhang B) zugeordneten Module. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung für das jeweilige Modul angeboten werden.

§ 23 Erfolgreicher Abschluss des Studiums

- (1) Das erste Studienjahr wird erfolgreich abgeschlossen durch:
1. Nachweis von zwei bestandenen Modulprüfungen mit 24 Leistungspunkten im M.A.-Erstfach;
 2. Nachweis von drei bestandenen Modulprüfungen mit 36 Leistungspunkten im M.A.-Zweifach.
- (2) Das zweite Studienjahr wird erfolgreich abgeschlossen durch:
1. Nachweis von 4 Leistungspunkten aus einem Modul Interdisziplinäre Studien;
 2. Nachweis von zwei bestandenen Modulprüfungen mit 20 Leistungspunkten im M.A.-Zweifach;
 3. Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Magister-Artium-Arbeit im M.A.-Erstfach einschließlich Kolloquium mit 36 Leistungspunkten.
- (3) Die Zulassung zu den Modulprüfungen wird den Kandidaten durch Bescheid mitgeteilt.
- (4) Die zu belegenden Module, die zugehörigen Lehrveranstaltungen und der Erwerb von Leistungspunkten werden in den fächerspezifischen Bestimmungen (Anhang B) und in den Studienordnungen der Fächer sowie der Interdisziplinären Studien festgelegt.

§ 24 Magister-Artium-Arbeit

- (1) Die Magister-Artium-Arbeit soll zeigen, dass die/der Kandidat/in innerhalb einer vorgegebenen Frist in der Lage ist, ein Fach wissenschaftlich zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgemäß darzustellen.
- (2) Das Thema für die Magister-Artium-Arbeit wird durch den/ die Professor, eine/n Hochschul- oder Privatdozentin/-dozentin gestellt, die/ der damit zugleich die Verpflichtung für die Magister-Artium-Arbeit übernimmt. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der/ der Kandidat/in. Die/ der Kandidat/in benennt mit der Meldung das Modul, aus dem die Magister-Artium-Arbeit kommen soll; sie/er kann für das Thema und die Person des Betreuers der Magister-Artium-Arbeit Vorschläge machen, die begründen keinen Anspruch.
- (3) Das Thema wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an die/ den Kandidat/in der Betreuerin/dem Betreuer der Magister-Artium-Arbeit übergeben.
- (4) Die Bearbeitungsfrist für die Magister-Artium-Arbeit beträgt vier Wochen. Gezählt wird vom Tag der Bekanntgabe des Themas an. In begründeten Ausnahmefällen kann die/ der Kandidat/in eine Verlängerung um acht Wochen gewähren. Das Thema muss nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Wenn das Thema ausgegeben, steht hierfür die volle Bearbeitungszeit zur Verfügung; eine erneute Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (5) Die Magister-Artium-Arbeit soll in deutscher Sprache verfasst sein. Fächerspezifischen Bestimmungen (Anhang B) können hiervon abweichende Regeln vorsehen.
- (6) Der/ die Kandidat/in der Magister-Artium-Arbeit ist eine schriftliche Verpflichtung, dass die/ der Kandidat/in erklärt, dass die Arbeit eigenständig und keine anderen als die angegebenen Quellen verwendet wurden.

(7) Die Magister-Artium-Arbeit ist bis zum festgesetzten Abgabetermin beim Prüfungsamt in drei Exemplaren einzureichen. Der Abgabezeitpunkt muss aktenkundig gemacht werden.

(8) Die Magister-Artium-Arbeit ist in der Regel durch die Betreuerin/den Betreuer und eine/n zweite/n Gutachtende/n innerhalb von sechs Wochen nach Einreichen schriftlich zu beurteilen und zu benoten. Können die Gutachtenden sich über die Benotung der Arbeit nicht einigen, werden die Noten gemittelt. Weichen die Gutachten um mehr als eine Note von einander ab, wird ein drittes Gutachten eingeholt. Das unter Berücksichtigung der Vorgutachten erstellte dritte Gutachten gibt den Ausschlag; die Note des Drittgutachtens ist die Note der M.A.-Arbeit.

(9) Nach Annahme der Magister-Artium-Arbeit verteidigt die Kandidatin/der Kandidat die Ergebnisse in einem Kolloquium. Dabei soll sie/er sich kritischer Diskussion stellen, das Thema in weitere Zusammenhänge des Faches einordnen und übergreifende Kenntnisse im gesamten Fach zeigen. Das Kolloquium umfasst einen Vortrag von 20 Minuten. Die anschließende Diskussion beträgt maximal 70 Minuten. Die Benotung der Verteidigung erfolgt gemäß § 15 Absatz 1.

(10) Die Gesamtnote der Magister-Artium-Arbeit wird gemäß § 15 Absatz 6 aus der Note der Gutachten und aus der Note des Kolloquiums gebildet.

§ 25 Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zur Magister-Artium-Arbeit ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und unter Benennung der hierfür bestimmtem Vordrucke beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Magister-Artium-Arbeit ist innerhalb der gemäß § 5 Absatz 2 bekannt zu gebenden Meldefrist zu stellen, so dass Begutachtung und Kolloquium bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden können. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über die Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen gemäß § 23 Absatz 1 und 2;
2. Vorschlag für die zu bestellenden Prüfenden;
3. eine Erklärung, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits die Magister-Artium-Prüfung im Magister-Artium-Studiengang der Universität Rostock oder eine vergleichbare Prüfung an einer anderen Universität endgültig

- nicht bestanden hat oder ob sie/er sich an einer anderen Universität in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob sie/er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung von Unterlagen gestatten, wenn ihre Beibringung in der zu setzenden Frist möglich ist. Ist eine Kandidatin/ein Kandidat ohne ihr/sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.
- (4) Die Zulassung zur Magister-Artium-Arbeit ist zu versagen, wenn
1. die Kandidatin/der Kandidat die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen oder die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 23 Absatz 1 und 2 nicht erfüllt oder
 2. die geforderten Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin/der Kandidat die Magister-Artium-Prüfung im Magister-Artium-Studiengang an der Universität Rostock oder eine vergleichbare Prüfung an einer anderen Universität endgültig nicht bestanden hat sich an einer anderen Universität in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.
- (5) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Kandidatin/dem Kandidaten spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bearbeitungszeit schriftlich mitzuteilen.

§ 26 Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Magister-Artium-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten des M.A.-Erstfaches und des M.A.-Zweifaches sowie das Thema der Magister-Artium-Arbeit und deren Bewertung nennt, die Gesamtnote aufweist und das Datum des Tages trägt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Über die Verleihung des Magister-Artium-Grades wird eine Urkunde (Magister-Artium-Urkunde) ausgestellt. Zeugnis und Urkunde sind vom Dekan der Philosophischen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Fakultätssiegel zu versehen.

- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgestellt.

III. Schlussbestimmungen

§ 27 Übergangsregelungen

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt erstmalig für Kandidatinnen und Kandidaten, die nach ihrem In-Kraft-Treten im Magister-Artium-Studiengang der Universität Rostock eingeschrieben wurden.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten, die vor dem In-Kraft-Treten der vorliegenden Prüfungsordnung in den Integrierten Bakkalaureus-Artium-/Magister-Artium-Studiengang eingeschrieben wurden, unterliegen der Vorläufigen Prüfungsordnung für den Integrierten Bakkalaureus-Artium-/Magister-Artium-Studiengang der Universität Rostock vom 3. Mai 2000. Sie können ausnahmsweise auf Antrag nach der vorliegenden Prüfungsordnung geprüft werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 9 Absatz 1 anerkannt.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Akademischen Senates der Universität Rostock vom 5. März 2003 und der Genehmigung des Rektors der Universität Rostock vom 3. April 2003 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 22. August 2003, Az.: 3152-01/051).

Rostock, den 5. September 2003

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Hans Jürgen Wendel

M I: Anglistik/Amerikanistik, Erstfach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Anglistik/Amerikanistik als Erstfach oder äquivalenten Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Anglistik/Amerikanistik im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (4 SWS) Interdisziplinäre Studien und zwei Module (16 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

IDS Interdisziplinäre Studien

M Fachwissenschaft III

N Vertiefung Fachwissenschaft/Sprachpraxis

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	V/Ü IDS	2	4
	V/Ü IDS	2	
M Fachwissenschaft III Zwei der drei Fachgebiete: Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kultur	HS erstes Fachgebiet	2	12
	HS erstes Fachgebiet	2	
	HS zweites Fachgebiet	2	
	V/Ü Fachgebiet nach Wahl	2	
N Vertiefung Fachwissenschaft aus dem ersten oder zweiten Fachgebiet	Ü erstes oder zweites Fachgebiet *	6	12
	Ü Sprachpraxis Academic writing	2	
MA-Arbeit	6 Monate Bearbeitung		30
Kolloquium			6
Summe		20	64

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, Ü Übung, V Vorlesung

* Begleitete wissenschaftliche Recherche mit Konsultationen und Ergebnisbericht, auch z. B. in Oberseminaren und Examenkolloquien möglich

Die den Fachmodulen M und N zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Anglistik/Amerikanistik ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache (außer Englisch)
Fremdsprachenkenntnisse werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache.
- Mindestens zehnwöchiger Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen M und N sind neben der Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.leist.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüf.leist.	Regelprüf-termin	LP
M	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Fachw. III HS Fachw. III	1. Studienjahr	12
N	2	Referat* Hausarbeit**	20 Minuten 8 Wochen	Ü Vertiefung	2. Studienjahr	12
IDS	ohne					4

Abkürzungen: Fachw. Fachwissenschaft, HS Hauptseminar, Ü Übung

* Zwischenbericht zu Recherche-Ergebnissen in Englisch.

** Ergebnisbericht zur Recherche, im Allgemeinen in Englisch.

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Magister-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden. Das Thema für die Magister-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Magister-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Magister-Artium-Arbeit beträgt 26 Wochen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 30 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Magister-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Magister-Artium-Arbeit ist in weiteren Zusammenhängen des Faches einzuordnen. Dabei sind vom Kandidaten/von der Kandidatin übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt bis zu 90 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden 6 Leistungspunkte vergeben.

M I: Anglistik/Amerikanistik, Zweifach als fortgeführtes Fach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Anglistik/Amerikanistik als Zweifach oder äquivalenter Studienleistungen.

I. Module

Für das Studium des Faches Anglistik/Amerikanistik im Zweifach als fortgeführtes Fach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module (36 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

O Sprachwissenschaft II

P Literatur II

Q Kultur II

R Sprachpraxis II

S Vertiefung II Literatur oder Sprachwissenschaft oder Kultur

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
O Sprachwissenschaft II	HS Sprachwissenschaft	2	12
	HS Sprachwissenschaft	2	
	V/Ü sprachwiss. Gebiete	2	
	V/Ü sprachwiss. Gebiete	2	
P Literatur II	HS Literatur (brit. od. amerik. Lit.)	2	12
	HS Literatur	2	
	V/Ü Literatur	2	
	V/Ü Literatur	2	
Q Kultur II	HS Kultur (brit. od. amerik. Kultur)	2	12
	HS Kultur	2	
	V/Ü Kultur	2	
	V/Ü Kultur	2	
R Sprachpraxis II	Ü Translation	2	12
	Ü Essay Writing	2	
	Ü Skill-Oriented Course	2	
	Ü Skill-Oriented Course	2	
S Vertiefung II Literatur oder Sprachwissenschaft oder Kultur	V/Ü Literatur oder Sprachwissenschaft oder Kultur	2	8
	Ü Literatur oder Sprachwissenschaft oder Kultur*	2	
Summe		36	56

Abkürzungen: HS Hauptseminar, Ü Übung, V Vorlesung

* Begleitete wissenschaftliche Recherche mit Konsultationen und Ergebnisbericht, auch z. B. in Oberseminaren und Examenskolloquien möglich.

Die den Fachmodulen O bis S zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Anglistik/Amerikanistik ausgewiesen. In den Modulen O bis S können innerhalb der Vorlesungen und Übungen (in denen keine Modul-Teilprüfung stattfindet) bis zu 4 SWS durch Veranstaltungen aus einem anderen anglistischen Fachgebiet ersetzt werden.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache (außer Englisch)
Fremdsprachenkenntnisse werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache.
- Mindestens zehnwöchiger Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen O bis S sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung*
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

* Das Institut für Anglistik/Amerikanistik kann, wenn dies erforderlich ist, als Form der schriftlichen fachwissenschaftlichen Teilprüfung auch Klausur und Take-Home-Exam zulassen.

Modul	Zahl Prüf.leist.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	LP
O	2**	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Sprachwissenschaft II	1. Studienjahr	12
P	2**	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Literaturwissenschaft II	1. Studienjahr	12
Q	2**	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Kultur II	1. Studienjahr	12
R	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Sprachpraxis II	2. Studienjahr	12
S	1	Referat***	20 Minuten	Ü Vertiefung II	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: HS Hauptseminar, Ü Übung,

** In einem der Module O, P, Q ist nur eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen, und zwar ein Referat. In den beiden anderen Modulen sind zwei Prüfungsleistungen zu erbringen (Hausarbeit und Referat).

*** Ergebnisbericht zur Recherche, im Allgemeinen in Englisch.

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 2: Fach Erziehungswissenschaft als Zweitfach neu aufgenommenes Fach

Studienvoraussetzung ist der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Erziehungswissenschaft im Zweitfach neu aufgenommenes Fach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (4 SWS).

Bezeichnung der Module:

- H** Allgemeine Erziehungswissenschaft
I Psychologie
J Erwachsenenbildung und Medienpädagogik
K Sozialpädagogik/Sonderpädagogik
L Vertiefung

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
H Allgemeine Erziehungswissenschaft	Einführung in die Erziehungswissenschaft	2	12
	Einführung in die erziehungswissenschaftlichen Forschungsmethoden	2	
	Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen	2	
	Theorien und Konzepte der Erziehungswissenschaft	2	
I Psychologie	Einführung in die Lernpsychologie	2	12
	Biologische Grundlagen der Psychologie	2	
	Einführung in die Entwicklungspsychologie	1	
	Einführung in die Sozialpsychologie	2	
	Diagnostik und Differentielle Psychologie	1	
J Vermittlungskompetenz/ Erwachsenenbildung und Medienpädagogik	Einführung in die Erwachsenenbildung	2	12
	Didaktik der Erwachsenenbildung	2	
	Mediensozialisation	2	
	Medienpädagogik	2	

K Sozialpädagogik/ Sonderpädagogik	Einführung: Handlungsfelder und Adressatengruppen Sozialer Arbeit	1	12
	Einführung in die Jugendhilfe	1	
	Vertiefungsseminar zu den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit	2	
	Einführung in die Allgemeine Sonder- und Heilpädagogik	2	
	Einführung in die Pädagogik bei Verhaltensstörungen oder bei Lernbeeinträchtigung oder Geistigbehindertenpädagogik	2	
L Sozialpädagogik/ Sonderpädagogik	Sozialpolitik oder Familien und sozialpädagogisches Handeln oder Strukturen sozialpädagogischen Handelns	2	8
	Erklärungs- und Handlungsansätze in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder Handlungsfelder der Sonder- und Heilpädagogik	2	
Summe		36	56

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Erziehungswissenschaft ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul

- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.leist.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin **	LP
H	1	Referat * Klausur * Hausarbeit * mündl. Prüf.*	20 Minuten 90 Minuten 8 Wochen 15 Minuten	Einführung in die Erziehungswissenschaft	1. Studienjahr	12
I	1	Referat * Klausur * Hausarbeit * mündl. Prüf.*	20 Minuten 90 Minuten 8 Wochen 15 Minuten	Sozialpsychologie	1. Studienjahr	12
J	2	Referat * Klausur * Hausarbeit * mündl. Prüf.*	20 Minuten 90 Minuten 8 Wochen 15 Minuten	Erwachsenen- und Medienpädagogik	1. Studienjahr	12
K	2	Referat * Klausur * Hausarbeit * mündl. Prüf.*	20 Minuten 90 Minuten 8 Wochen 15 Minuten	Sozial- und Sonderpädagogik	2. Studienjahr	12
L	2	mündl. Prüf. Hausarbeit	30 Minuten 8 Wochen	Sozial- und Sonderpädagogik	2. Studienjahr	8

* Wahlweise in Absprache mit den Dozenten.

** Die Module H und I können auch im 2. Studienjahr abgeschlossen werden, wenn dafür jeweils eines der Module J oder K bereits im ersten Studienjahr absolviert wurde.

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 3: Germanistik, Erstfach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Germanistik als Erstfach oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Germanistik sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (4 SWS) Interdisziplinäre Studien und zwei Module (16 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

IDS	Interdisziplinäre Studien
M	Themenkomplex I *
N	Themenkomplex II*

***Themenkomplexe (TK):**

- TK1 Theoretische Probleme der Sprachwissenschaft und Spezialprobleme linguistischer Einzeldisziplinen
- TK2 Sprachverwendung und sprachliche Varietäten
- TK3 Spezialprobleme der Neueren und Neuesten Literatur
- TK4 Spezialprobleme literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden und Modelle
- TK5 Ältere deutsche Sprache und Literatur
- TK6 Niederdeutsche Sprache und Literatur
- TK7 Deutsch als Fremdsprache

Für die Module M und N sind unterschiedliche Themenkomplexe zu wählen: für das Modul M ist ein im Modul N nicht studierter Themenkomplex zu wählen; für das Modul N ist ein im Modul M nicht studierter Themenkomplex zu wählen.

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	V/Ü IDS	2	4
	V/Ü IDS	2	
M TK1 Theoretische Probleme der Sprachwissenschaft und Spezialprobleme linguistischer Einzeldisziplinen	V Gegenwartssprache, systemorientiert V Gegenwartssprache, systemorientiert V Gegenwartssprache, systemorientiert S Hauptseminar Gegenwartssprache, systemorientiert	8	12
oder TK2 Sprachverwendung und sprachliche Varietäten	V Gegenwartssprache, gebrauchorientiert V Gegenwartssprache, gebrauchorientiert V Gegenwartssprache, gebrauchorientiert S Hauptseminar Gegenwartssprache, gebrauchorientiert		
oder TK3 Spezialprobleme der Neueren und Neuesten Literatur	V Literaturwissenschaft, historisch V/S Hauptseminar, Literaturwiss., historisch S Hauptseminar, Literaturwiss., historisch S Hauptseminar, Literaturwiss., historisch		
oder TK4 Spezialprobleme literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden und Modelle	V Literaturwissenschaft, systematisch V/S Hauptsem. Literaturwiss., systematisch S Hauptseminar Literaturwiss., systematisch S Hauptseminar Literaturwiss., systematisch		
oder TK5 Ältere deutsche Sprache und Literatur	V Ältere deutsche Sprache und Literatur V/S Hauptsem., Ältere dt. Sprache und Lit. S Hauptseminar, Ältere dt. Sprache und Lit. S Hauptseminar Ältere dt. Sprache und Lit.		
oder TK6 Niederdeutsche Sprache und Literatur	V Niederdeutsche Sprache und Literatur V/S Hauptsem. Niederdeutsche Volkskunde S Hauptseminar Niederdeutsche Spr. u. Lit. S Hauptseminar Niederdeutsche Spr. u. Lit.		
oder TK7 Deutsch als Fremdsprache	S/Ü Didaktik, Deutsch als Fremdsprache S/Ü Didaktik, Deutsch als Fremdsprache S Interkulturelle Kommunikation S Sprachwissenschaft, Deutsch als Fremdsp.		

<p>N TK1 Theoretische Probleme der Sprachwissenschaft und Spezialprobleme linguistischer Einzeldisziplinen</p> <p>oder</p> <p>TK2 Sprachverwendung und sprachliche Varietäten</p> <p>oder</p> <p>TK3 Spezialprobleme der Neueren und Neuesten Literatur</p> <p>oder</p> <p>TK4 Spezialprobleme literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden und Modelle</p> <p>oder</p> <p>TK5 Ältere deutsche Sprache und Literatur</p> <p>oder</p> <p>TK6 Niederdeutsche Sprache und Literatur</p> <p>oder</p> <p>TK7 Deutsch als Fremdsprache</p>	<p>V Gegenwartssprache, systemorientiert V Gegenwartssprache, systemorientiert V Gegenwartssprache, systemorientiert S Hauptseminar Gegenwartssprache, systemorientiert</p> <p>V Gegenwartssprache, gebrauchorientiert V Gegenwartssprache, gebrauchorientiert V Gegenwartssprache, gebrauchorientiert S Hauptseminar Gegenwartssprache, gebrauchorientiert</p> <p>V Literaturwissenschaft, historisch V/S Hauptseminar, Literaturwiss., historisch S Hauptseminar, Literaturwiss., historisch S Hauptseminar, Literaturwiss., historisch</p> <p>V Literaturwissenschaft, systematisch V/S Hauptsem. Literaturwiss., systematisch S Hauptseminar Literaturwiss., systematisch S Hauptseminar Literaturwiss., systematisch</p> <p>V Ältere deutsche Sprache und Literatur V/S Hauptsem., Ältere dt. Sprache und Lit. S Hauptseminar, Ältere dt. Sprache und Lit. S Hauptseminar Ältere dt. Sprache und Lit.</p> <p>V Niederdeutsche Sprache und Literatur V/S Hauptsem. Niederdeutsche Volkskunde S Hauptseminar Niederdeutsche Spr. u. Lit. S Hauptseminar Niederdeutsche Spr. u. Lit.</p> <p>S/Ü Didaktik, Deutsch als Fremdsprache S/Ü Didaktik, Deutsch als Fremdsprache S Interkulturelle Kommunikation S Sprachwissenschaft, Deutsch als Fremdsp.</p>	8	12
MA-Arbeit	6 Monate Bearbeitung		30
Kolloquium			6
Summe		20	64

Abkürzungen: S Seminar, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Fachmodulen M und N zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Germanistik ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen (90 Stunden anerkannter Unterricht)

Der Abschluss der Module (je 12 LP) setzt regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Umfang von je 8 SWS und das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung voraus.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen M und N sind neben der Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungsstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.leist.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	LP
M	1	Klausur oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung je nach TK*	180 Minuten 8 Wochen 30 Minuten	LV aus TK 1 bis TK 7	1. Studienjahr	12
N	1	Klausur oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung je nach TK*	180 Minuten 8 Wochen 30 Minuten	LV aus TK 1 bis TK 7	1. Studienjahr	12
IDS	ohne					4

Abkürzungen: LV Lehrveranstaltung, TK Themenkomplex

* Modulprüfungen der Themenkomplexe:

TK 1: Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

TK 2: Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

TK 3: Hausarbeit oder mündliche Prüfung

TK 4: Hausarbeit oder mündliche Prüfung

TK 5: Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

TK 6: Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

TK 7: Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

Die Studierenden wählen für jeden studierten Themenkomplex die Form der dort zur Wahl angebotenen Modulprüfung. Dabei gilt, dass in den beiden gewählten Modulen M und N mindestens eine Modulprüfung in Form einer Hausarbeit zu absolvieren ist.

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Magister-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden. Das Thema für die Magister-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Magister-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Magister-Artium-Arbeit beträgt 26 Wochen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 30 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Magister-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Magister-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind vom Kandidaten/von der Kandidatin übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt bis zu 90 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden 6 Leistungspunkte vergeben.

M 3: Germanistik, Zweitfach als fortgeführtes Fach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Germanistik als Zweitfach oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Germanistik im Zweitfach als fortgeführtes Fach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module (36 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

O TK 1 oder TK 2

P TK 3 oder TK 4

Q Vertiefung I: ein in den Modulen O, P, R nicht studierter Themenkomplex

R Vertiefung II: ein in den Modulen O, P, Q nicht studierter Themenkomplex

S Vertiefung III: ein in den Modulen O–R studierter Themenkomplex

Themenkomplexe (TK):

TK1 Theoretische Probleme der Sprachwissenschaft und Spezialprobleme linguistischer Einzeldisziplinen

TK2 Sprachverwendung und sprachliche Varietäten

TK3 Spezialprobleme der Neueren und Neuesten Literatur

TK4 Spezialprobleme literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden und Modelle

TK5 Ältere deutsche Sprache und Literatur

TK6 Niederdeutsche Sprache und Literatur

TK7 Deutsch als Fremdsprache

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
O TK1 Theoretische Probleme der Sprachwissenschaft und Spezialprobleme linguistischer Einzeldisziplinen	V Gegenwartssprache, systemorientiert V Gegenwartssprache, systemorientiert V Gegenwartssprache, systemorientiert S Hauptseminar Gegenwartssprache, systemorientiert	8	12
oder TK2 Sprachverwendung und sprachliche Varietäten	V Gegenwartssprache, gebrauchorientiert V Gegenwartssprache, gebrauchorientiert V Gegenwartssprache, gebrauchorientiert S Hauptseminar Gegenwartssprache, gebrauchorientiert		

<p>P TK3 Spezialprobleme der Neueren und Neuesten Literatur</p> <p>oder</p> <p>TK4 Spezialprobleme literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden und Modelle</p>	<p>V Literaturwissenschaft, historisch V/S Hauptseminar Literaturwiss., historisch S Hauptseminar Literaturwiss., historisch S Hauptseminar Literaturwiss., historisch</p> <p>V Literaturwissenschaft, systematisch V/S Hauptseminar Literaturwiss., systemat. S Hauptseminar Literaturwiss., systematisch S Hauptseminar Literaturwiss., systematisch</p>	8	12
--	--	---	----

<p>Q* TK1 Theoretische Probleme der Sprachwissenschaft und Spezialprobleme linguistischer Einzeldisziplinen</p>	<p>V Gegenwartssprache, systemorientiert V Gegenwartssprache, systemorientiert V Gegenwartssprache, systemorientiert S Hauptseminar Gegenwartssprache, systemorientiert</p>		
<p>oder TK2 Sprachverwendung und sprachliche Varietäten</p>	<p>V Gegenwartssprache, gebrauchorientiert V Gegenwartssprache, gebrauchorientiert V Gegenwartssprache, gebrauchorientiert S Hauptseminar Gegenwartssprache, gebrauchorientiert</p>		
<p>oder TK3 Spezialprobleme der Neueren und Neuesten Literatur</p>	<p>V Literaturwissenschaft, historisch V/S Hauptseminar Literaturwiss., historisch S Hauptseminar Literaturwiss., historisch S Hauptseminar Literaturwiss., historisch</p>	8	12
<p>oder TK4 Spezialprobleme literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden und Modelle</p>	<p>V Literaturwissenschaft, systematisch V/S Hauptseminar Literaturwiss., systemat. S Hauptseminar Literaturwiss., systematisch S Hauptseminar Literaturwiss., systematisch</p>		
<p>oder TK5 Ältere deutsche Sprache und Literatur</p>	<p>V Ältere deutsche Sprache und Literatur V/S Ältere deutsche Sprache und Literatur S Hauptseminar Ältere dt. Sprache u. Lit. S Hauptseminar Ältere dt. Sprache u. Lit.</p>		
<p>oder TK6 Niederdeutsche Sprache und Literatur</p>	<p>V Niederdeutsche Sprache und Literatur V/S Niederdeutsche Volkskunde S Hauptseminar Niederdt. Sprache u. Lit. S Hauptseminar Niederdt. Sprache u. Lit.</p>		
<p>oder TK7 Deutsch als Fremdsprache</p>	<p>S/Ü Didaktik, Deutsch als Fremdsprache S/Ü Didaktik, Deutsch als Fremdsprache S Interkulturelle Kommunikation S Sprachwiss., Deutsch als Fremdsprache</p>		

R* TK1 Theoretische Probleme der Sprachwissenschaft und Spezialprobleme linguistischer Einzeldisziplinen	V Gegenwartssprache, systemorientiert V Gegenwartssprache, systemorientiert V Gegenwartssprache, systemorientiert S Hauptseminar Gegenwartssprache, systemorientiert		
oder TK2 Sprachverwendung und sprachliche Varietäten	V Gegenwartssprache, gebrauchorientiert V Gegenwartssprache, gebrauchorientiert V Gegenwartssprache, gebrauchorientiert S Hauptseminar Gegenwartssprache, gebrauchorientiert		
oder TK3 Spezialprobleme der Neueren und Neuesten Literatur	V Literaturwissenschaft, historisch V/S Hauptseminar Literaturwiss., historisch S Hauptseminar Literaturwiss., historisch S Hauptseminar Literaturwiss., historisch	8	12
oder TK4 Spezialprobleme literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden und Modelle	V Literaturwissenschaft, systematisch V/S Hauptseminar Literaturwiss., systemat. S Hauptseminar Literaturwiss., systematisch S Hauptseminar Literaturwiss., systematisch		
oder TK5 Ältere deutsche Sprache und Literatur	V Ältere deutsche Sprache und Literatur V/S Ältere deutsche Sprache und Literatur S Hauptseminar Ältere dt. Sprache u. Lit. S Hauptseminar Ältere dt. Sprache u. Lit.		
oder TK6 Niederdeutsche Sprache und Literatur	V Niederdeutsche Sprache und Literatur V/S Niederdeutsche Volkskunde S Hauptseminar Niederdt. Sprache u. Lit. S Hauptseminar Niederdt. Sprache u. Lit.		
oder TK7 Deutsch als Fremdsprache	S/Ü Didaktik, Deutsch als Fremdsprache S/Ü Didaktik, Deutsch als Fremdsprache S Interkulturelle Kommunikation S Sprachwiss., Deutsch als Fremdsprache		

S** TK1 Theoretische Probleme der Sprachwissenschaft und Spezialprobleme linguistischer Einzeldisziplinen	V/S Gegenwartssprache, systemorientiert V/S Gegenwartssprache, systemorientiert		
oder TK2 Sprachverwendung und sprachliche Varietäten	V/S Gegenwartssprache, gebrauchorientiert V/S Gegenwartssprache, gebrauchorientiert		
oder TK3 Spezialprobleme der Neueren und Neuesten Literatur	V/S Literaturwissenschaft, historisch V/S Literaturwissenschaft, historisch	4	8
oder TK4 Spezialprobleme literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden und Modelle	V/S Literaturwissenschaft, systematisch V/S Literaturwissenschaft, systematisch		
oder TK5 Ältere deutsche Sprache und Literatur	V Ältere deutsche Sprache und Literatur S Ältere deutsche Sprache und Literatur		
oder TK6 Niederdeutsche Sprache und Literatur	V Niederdeutsche Sprache und Literatur S Hauptseminar Niederdeutsche Sprache/ Literatur/ Volkskunde		
oder TK7 Deutsch als Fremdsprache	S Didaktik, Deutsch als Fremdsprache S Interkulturelle Kommunikation		
Summe		36	56

Abkürzungen: S Seminar, Ü Übung, V Vorlesung

* Für das Modul Q ist ein in den Modulen O, P, R nicht studierter Themenkomplex auszuwählen;
für das Modul R ist ein in den Modulen O, P, Q nicht studierter Themenkomplex auszuwählen.

** Für das Modul S ist ein in den Modulen O-R studierter Themenkomplex auszuwählen.

Die den Fachmodulen O bis S zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Germanistik ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen (90 Stunden anerkannter Unterricht)

Der Abschluss der Module (je 12 LP) setzt regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Umfang von je 8 SWS und das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung voraus.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen O bis S sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul



Modul	Zahl Prüf.leist.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	LP
O	1	Klausur oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung	180 Minuten 8 Wochen 30 Minuten	LV aus TK 1 oder TK 2	1. Studienjahr	12
P	1	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	8 Wochen 30 Minuten	LV aus TK 3 oder TK 4	1. Studienjahr	12
Q	1	Klausur oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung je nach TK*	180 Minuten 8 Wochen 30 Minuten	LV aus TK 1 bis TK 7 **	1. Studienjahr	12
R	1	Klausur oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung je nach TK*	180 Minuten 8 Wochen 30 Minuten	LV aus TK 1 bis TK 7 ***	2. Studienjahr	12
S	1	mündl. Prüfung	30 Minuten	LV aus TK 1 bis TK 7 ****	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: LV Lehrveranstaltung, TK Themenkomplex

* Modulprüfungen der Themenkomplexe:

TK 1: Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

TK 2: Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

TK 3: Hausarbeit oder mündliche Prüfung

TK 4: Hausarbeit oder mündliche Prüfung

TK 5: Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

TK 6: Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

TK 7: Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

** Für das Modul Q ist ein in den Modulen O, P, R nicht studierter Themenkomplex auszuwählen.

*** Für das Modul R ist ein in den Modulen O, P, Q nicht studierter Themenkomplex auszuwählen.

**** Für das Modul S ist ein in den Modulen O-R studierter Themenkomplex auszuwählen.

Die Studierenden wählen für jeden studierten Themenkomplex die Form der dort zur Wahl angebotenen Modulprüfung. Dabei gilt, dass in den Modulen O bis R mindestens zwei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit zu absolvieren sind.

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 3: Germanistik, Zweifach als neu aufgenommenes Fach

Studienvoraussetzung ist der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Germanistik im Zweifach als neu aufgenommenes Fach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium und ein Modul (4 SWS) Vertiefung.

Bezeichnung der Module:

- H** Grundwissen und Methoden der Sprachwissenschaft I
- I** Grundwissen und Methoden der Sprachwissenschaft II
- J** Grundlagen der Älteren/Neueren/Neuesten Literatur
- K** Methodische Grundlagen der Literaturwissenschaft/Kulturwissenschaften
- L** Vertiefung in Themenkomplexen TK1 - TK7

Themenkomplexe (TK):

- TK1 Theoretische Probleme der Sprachwissenschaft und Spezialprobleme linguistischer Einzeldisziplinen
- TK2 Sprachverwendung und sprachliche Varietäten
- TK3 Spezialprobleme der Neueren und Neuesten Literatur
- TK4 Spezialprobleme literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden und Modelle
- TK5 Ältere deutsche Sprache und Literatur
- TK6 Niederdeutsche Sprache und Literatur
- TK7 Deutsch als Fremdsprache

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
H Grundwissen und Methoden der Sprachwissenschaft I	V Gegenwartssprache I	2	12
	V Gegenwartssprache I	2	
	S Grundkurs Germanistische Linguistik	4	
I Grundwissen und Methoden der Sprachwissenschaft II	V Geschichte der deutschen Sprache	2	12
	V Gegenwartssprache II	2	
	V Gegenwartssprache II	2	
	S Mittelhochdeutsch	2	
J Grundlagen der Älteren/Neueren/Neuesten Literatur	V Literaturwissenschaft, historisch	2	12
	S Grundkurs Literaturwiss., historisch	2	
	S Aufbaukurs Literaturwiss., historisch	2	
	S Proseminar Literaturwiss., historisch	2	

K Methodische Grundlagen der Literaturwissenschaft/ Kulturwissenschaft	V Literaturwissenschaft, systematisch V/S Literaturwissenschaft, systematisch S Grundkurs Literaturwiss., systematisch S Aufbaukurs Literaturwiss., systematisch	2 2 2 2	12
L Vertiefung TK1 Theoretische Probleme der Sprachwissenschaft und Spezialprobleme linguistischer Einzeldisziplinen oder TK2 Sprachverwendung und sprachliche Varietäten oder TK3 Spezialprobleme der Neueren und Neuesten Literatur oder TK4 Spezialprobleme literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden und Modelle oder TK5 Ältere deutsche Sprache und Literatur oder TK6 Niederdeutsche Sprache und Literatur oder TK7 Deutsch als Fremdsprache	V/S Gegenwartssprache, systemorientiert V/S Gegenwartssprache, systemorientiert V/S Gegenwartsspr., gebrauchorientiert V/S Gegenwartssprache, gebrauchorientiert V/S Literaturwissenschaft, historisch V/S Literaturwissenschaft, historisch V/S Literaturwissenschaft, systematisch V/S Literaturwissenschaft, systematisch V Ältere deutsche Sprache und Literatur S Ältere deutsche Sprache und Literatur V Niederdeutsche Sprache und Literatur S Hauptseminar Niederdeutsche Sprache/ Literatur/ Volkskunde S Didaktik, Deutsch als Fremdsprache S Interkulturelle Kommunikation	4	8
Summe		36	56

Abkürzungen: S Seminar, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Germanistik ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen (90 Stunden anerkannter Unterricht)

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.leist.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	LP
H	1	Klausur	150 Minuten	aus LV des Moduls H	1. Studienjahr	12
I	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	aus LV des Moduls I	1. Studienjahr	12
J	2	Hausarbeit Hausarbeit	4 Wochen 4 Wochen	aus LV des Moduls J	1. Studienjahr	12
K	1	Hausarbeit	8 Wochen	aus LV des Moduls K	2. Studienjahr	12
L	1	mündliche Prüfung	30 Minuten	ein TK wählbar aus TK1 bis TK7	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: LV Lehrveranstaltung

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 4: Geschichte, M 4.1: Schwerpunkt Allgemeine Geschichte, Erstfach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Geschichte als Erstfach oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Geschichte mit dem Schwerpunkt Allgemeine Geschichte im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (4 SWS) Interdisziplinäre Studien und zwei Module (16 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

IDS Interdisziplinäre Studien

M Alte Geschichte oder Geschichte des Mittelalters oder Neuzeit

N Neuzeit: Geschichte der Neuzeit oder Geschichte der Neuesten Zeit oder Zeitgeschichte

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	V/Ü IDS	2	4
	V/Ü IDS	2	
M Alte Geschichte oder Geschichte des Mittelalters oder Neuzeit	V AG oder GM oder NZ	2	12
	V AG oder GM oder NZ	2	
	HS AG oder GM oder NZ	2	
	Ü AG oder GM oder NZ	2	
N Neuzeit: Geschichte der Neuzeit oder Geschichte der Neuesten Zeit oder Zeitgeschichte	V Neuzeit	2	12
	V Neuzeit	2	
	HS Neuzeit	2	
	Ü Neuzeit	2	
MA-Arbeit	6 Monate Bearbeitung		30
Kolloquium			6
Summe		20	64

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Modulen M und N zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Die Kenntnisse moderner Fremdsprachen werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache. Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.
Die Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sind, wenn der Nachweis nicht bereits bei der Immatrikulation erbracht wurde, spätestens bis zur Meldung zur Magister-Arbeit nachzuweisen.
- Grundkenntnisse in Latein (90 Stunden anerkannter Unterricht), die geforderten Grundkenntnisse in Latein sind spätestens bis zur Meldung zur Magister-Arbeit nachzuweisen.
- Äquivalente Leistungen werden auf Antrag angerechnet. Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen M und N sind neben der Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.leist.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf. leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf. termin	LP
M	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Alte Gesch. / G. Mittelalter	1. Studienjahr	12
N	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Neuzeit	1. Studienjahr	12
IDS	ohne				2. Studienjahr	4

Abkürzungen: G Geschichte, HS Hauptseminar

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Magister-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden. Das Thema für die Magister-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Magister-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Magister-Artium-Arbeit beträgt 26 Wochen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 30 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Magister-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Magister-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind vom Kandidaten/von der Kandidatin übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt bis zu 90 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden 6 Leistungspunkte vergeben.

M 4: Geschichte, M 4.1: Schwerpunkt Allgemeine Geschichte, Zweifach als fortgeführtes Fach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Geschichte als Zweifach oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Geschichte mit dem Schwerpunkt Allgemeine Geschichte im Zweifach als fortgeführtes Fach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module (36 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

- O** Alte Geschichte oder Geschichte des Mittelalters
P Geschichte der Neuzeit (16.-18. Jahrhundert)
Q Geschichte der Neuesten Zeit
R Zeitgeschichte
S Vertiefung: Alte Geschichte oder Geschichte des Mittelalters oder Neuzeit

Module	Veranstaltungen	SW S	LP
O Alte Geschichte oder Geschichte des Mittelalters	V AG oder GM	2	12
	V AG oder GM	2	
	Ü AG oder GM	2	
	HS AG oder GM	2	
P Geschichte der Neuzeit (16.-18. Jahrhundert)	V Geschichte der Neuzeit	2	12
	V Geschichte der Neuzeit	2	
	Ü Geschichte der Neuzeit	2	
	HS Geschichte der Neuzeit	2	
Q Geschichte der Neuesten Zeit	V Geschichte der Neuesten Zeit	2	12
	V Geschichte der Neuesten Zeit	2	
	Ü Geschichte der Neuesten Zeit	2	
	HS Geschichte der Neuesten Zeit	2	
R Zeitgeschichte	V Zeitgeschichte	2	12
	V Zeitgeschichte	2	
	Ü Zeitgeschichte	2	
	HS Zeitgeschichte	2	
S Vertiefung: Alte Geschichte oder Geschichte des Mittelalters oder Neuzeit	V/Ü/HS nach Wahl	2	8
	V/Ü/HS nach Wahl	2	
Summe		36	56

Abkürzungen: HS Hauptseminar, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Fachmodulen O bis S zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Die Kenntnisse moderner Fremdsprachen werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache. Die Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sind, wenn der Nachweis nicht bereits bei der Immatrikulation erbracht wurde, spätestens bis zur Modulprüfung S nachzuweisen.
- Grundkenntnisse in Latein (90 Stunden anerkannter Unterricht) oder in einer dritten Fremdsprache, die geforderten Sprachkenntnisse in Latein sind spätestens bis zur Meldung zur Modulprüfung S nachzuweisen
- Äquivalente Leistungen werden auf Antrag angerechnet. Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen O bis S sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.leist.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	LP
O	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Alte G. / G. Mittelalter	1. Studienjahr	12
P	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Neuzeit	1. Studienjahr	12
Q	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Neueste Zeit	1. Studienjahr	12
R	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Zeitgeschichte	2. Studienjahr	12
S	1	mündliche Prüfung	30 Minuten	LV nach Wahl	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: G Geschichte, HS Hauptseminar, LV Lehrveranstaltung,

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 4: Geschichte, M 4.1: Schwerpunkt Allgemeine Geschichte, Zweifach als neu aufgenommenes Fach

Studienvoraussetzung ist der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Geschichte mit dem Schwerpunkt Allgemeine Geschichte im Zweifach als neu aufgenommenes Fach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium und ein Modul (4 SWS) Vertiefung.

Bezeichnung der Module

H Einführung

I Alte Geschichte

J Geschichte des Mittelalters

K Neuzeit I

Geschichte der Neuzeit oder Geschichte der Neuesten Zeit oder Zeitgeschichte

L Vertiefung: Alte Geschichte oder Geschichte des Mittelalters oder Neuzeit

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
H Einführung	V Geschichte als Wissenschaft V nach Wahl PS Einführung in das Studium Ü Sprachpflege	2 2 2 2	12
I Alte Geschichte	V Alte Geschichte V Alte Geschichte PS Alte Geschichte Ü Alte Geschichte	2 2 2 2	12
J Geschichte des Mittelalters	V Geschichte des Mittelalters V Geschichte des Mittelalters PS Geschichte des Mittelalters Ü Geschichte des Mittelalters	2 2 2 2	12
K Neuzeit: Geschichte der Neuzeit oder Geschichte der Neuesten Zeit oder Zeitgeschichte	V Neuzeit V Neuzeit PS Neuzeit Ü Neuzeit	2 2 2 2	12
L Vertiefung: Alte Geschichte oder Geschichte des Mittelalters oder Neuzeit	V/Ü/HS nach Wahl V/Ü/HS nach Wahl Prüfung	2 2	8
Summe		36	56

Abkürzungen: HS Hauptseminar, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Die Kenntnisse moderner Fremdsprachen werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache. Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.
Die Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sind, wenn der Nachweis nicht bereits bei der Immatrikulation erbracht wurde, spätestens bis zur Modulprüfung L nachzuweisen.
- Grundkenntnisse in Latein (90 Stunden anerkannter Unterricht), die geforderten Grundkenntnisse in Latein sind spätestens bis zur Modulprüfung L nachzuweisen.
- Äquivalente Leistungen werden auf Antrag angerechnet. Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.leist.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	LP
H	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	V Einführung PS Einführung	1. Studienjahr	12
I	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS Alte Ge- schichte	1. Studienjahr	12
J	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS Gesch. des Mittelalters	2. Studienjahr	12
K	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS Neuzeit I	1. Studienjahr	12
L	1	mündliche Prüfung	30 Minuten	LV nach Wahl	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: PS Proseminar, LV Lehrveranstaltung, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 4: Geschichte, M 4.2: Schwerpunkt Alte Geschichte, Erstfach

Studienvoraussetzung ist der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Geschichte, Schwerpunkt Alte Geschichte, als Erstfach oder äquivalenter Studienleistungen sowie der Nachweis des Latinums oder Graecums.

I. Module

Für das Studium des Faches Alte Geschichte sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (4 SWS) Interdisziplinäre Studien und zwei Module (16 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

IDS Interdisziplinäre Studien

M Modul griechische Geschichte II

N Modul römische Geschichte II

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	V/Ü IDS	2	4
	V/Ü IDS	2	
M Griechische Geschichte II	V griechische Geschichte	2	12
	V Altertum	2	
	HS griechische Geschichte	2	
	Ü Spracherwerb VII	2	
N Römische Geschichte II	V römische Geschichte	2	12
	V Altertum	2	
	HS römische Geschichte	2	
	Ü Spracherwerb VIII	2	
MA-Arbeit	6 Monate Bearbeitung		30
Kolloquium			6
Summe		20	64

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Fachmodulen M und N zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Alte Geschichte ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Nachweis von Kenntnissen einer zweiten alten Sprache (Latinum oder Graecum)
- Der Erwerb von Lesekenntnissen in Französisch und Italienisch wird empfohlen, falls nach dem MA-Abschluss eine Dissertation angestrebt wird

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen M und N sind neben der Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.leist.	Art Prüf. leist.	Dauer Prüf. leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	LP
M	2	Hausarbeit Klausur	8 Wochen 90 Minuten	HS Griech. G. II Ü Spr.erw. VII	1. Studienjahr	12
N	2	Hausarbeit Klausur	8 Wochen 90 Minuten	HS Röm. G. II Ü Spr.erw. VIII	1. Studienjahr	12
IDS	ohne				2. Studienjahr	4

*Abkürzungen: Griech Griechische, G Geschichte. HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, Röm Römische, Spr.erw Spracherwerb

Die den Modulen M und N zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Magister-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden. Das Thema für die Magister-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Magister-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Magister-Artium-Arbeit beträgt 26 Wochen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 30 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Magister-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Magister-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches ein zu ordnen. Dabei sind vom Kandidaten/von der Kandidatin übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt bis zu 90 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden 6 Leistungspunkte vergeben.

M 4: Geschichte, M 4.2: Schwerpunkt Alte Geschichte, Zweifach als fortgeführtes Fach

Studienvoraussetzung ist der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Geschichte, Schwerpunkt Alte Geschichte, als Zweifach oder äquivalenter Studienleistungen sowie der Nachweis des Latinums oder Graecum.

1. Module

Für das Studium des Faches Alte Geschichte im Zweifach als fortgeführtes Fach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module (36 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

- O** griechische Geschichte II
P römische Geschichte II
Q Kultur der Antike III
R Hintergrund-Modul
S Vertiefung

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
O Griechische Geschichte II	V griechische Geschichte	2	12
	V Altertum	2	
	HS griechische Geschichte	2	
	Ü Spracherwerb VII	2	
P Römische Geschichte II	V römische Geschichte	2	12
	V Altertum	2	
	HS römische Geschichte	2	
	Ü Spracherwerb VIII	2	
Q Kultur der Antike III	V Alte Geschichte	2	12
	V Alte Geschichte	2	
	Ü griechische Geschichte	2	
	Ü römische Geschichte	2	
R Hintergrundmodul	V Geschichte	2	12
	HS Altertum	2	
	Ü Spracherwerb V	2	
	Ü Spracherwerb VI	2	
S Vertiefung	V/Ü/HS Alte Geschichte	2	8
	V/Ü/HS Alte Geschichte	2	
Summe		36	56

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Fachmodulen O bis S zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Alte Geschichte ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Nachweis von Kenntnissen einer zweiten alten Sprache (Latinum oder Graecum)

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen O bis S sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.leist.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf-termin	LP
O	2	Hausarbeit Klausur	8 Wochen 90 Minuten	HS Griech. G. II Ü Spr.erw. VII	1 Studienjahr	12
P	2	Hausarbeit Klausur	8 Wochen 90 Minuten	HS Röm. G. II Ü Spr.erw. VIII	2. Studienjahr	12
Q	2	Referat Referat	90 Minuten 90 Minuten	Ü Kultur Ant. III Ü Kultur Ant. III	1. Studienjahr	12
R	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Spr.erw. V Ü Spr.erw. VI	1. Studienjahr	12
S	1	mündliche Prüfung	30 Minuten	LV nach Wahl	2. Studienjahr	

Abkürzungen: Ant Antike, G Geschichte, Griech Griechische, HS Hauptseminar, Röm Römische, Spr.erw Spracherwerb, Ü Übung,

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 4: Geschichte, M 4.2: Alte Geschichte, Zweifach als neu aufgenommenes Fach

Studienvoraussetzung ist der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Alte Geschichte im Zweifach als neu aufgenommenes Fach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium und ein Modul (4 SWS) Vertiefung.

Bezeichnung der Module

- H** Propädeutisches Modul
- I** Griechische Geschichte
- J** Römische Geschichte
- K** Kultur der Antike I
- L** Vertiefung

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
H Propädeutisches Modul	GK Einführung in die Alte Geschichte Ü Spracherwerb I	8	12
I Griechische Geschichte	V griechische Geschichte Ü griechische Geschichte Ü griechische Geschichte Ü Spracherwerb II	8	12
J Römische Geschichte	V römische Geschichte Ü römische Geschichte Ü römische Geschichte Ü Spracherwerb III	8	12
K Kultur der Antike I	PS Alte Geschichte V Altertum Ü Spracherwerb IV	8	12
L Vertiefung	V/Ü/HS nach Wahl V/Ü/HS nach Wahl	4	8
Summe		36	56

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Nachweis von Kenntnissen einer alten Sprache (Latinum oder Graecum)

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.leist.	Art Prüf. leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	LP
H	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	GK Einführung Ü Sprerw. I	1. Studienjahr	12
I	2	Referat Klausur	45 Minuten 90 Minuten	Ü Griech. G. Ü Sprerw. II	1. Studienjahr	12
J	2	Referat Klausur	45 Minuten 90 Minuten	Ü Römische G. Ü Sprerw. III	1. Studienjahr	12
K	2	Hausarbeit Klausur	8 Wochen 90 Minuten	PS Kultur Ant. I Ü Sprerw. IV	2. Studienjahr	12
L	1	mündliche Prüfung	30 Minuten	LV nach Wahl	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: Ant Antike, G Geschichte, Griech Griechische, GK Grundkurs, LV Lehrveranstaltung, PS Proseminar, Sprerw Spracherwerb, Ü Übung

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 4: Geschichte, M 4.3: Schwerpunkt Geschichte Europas im Mittelalter, Erstfach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Geschichte als Erstfach oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Geschichte, Schwerpunkt Geschichte Europas im Mittelalter, Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (4 SWS) Interdisziplinäre Studien und zwei Module (16 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

IDS Interdisziplinäre Studien

M Vertiefung (I) nach Wahl (Geschichte Europas im Mittelalter)

N Vertiefung (II) nach Wahl (Geschichte Europas im Mittelalter)

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	V/Ü IDS	2	
	V/Ü IDS	2	4
M Vertiefung (I) nach Wahl (Geschichte Europas im Mittelalter)	V nach Wahl (GM)	2	12
	HS nach Wahl (GM)	2	
	Ü Methodik/Hilfswissenschaften	2	
	Ü Sprachpflege/Quelleninterpretation	2	
N Vertiefung (II) nach Wahl (Geschichte Europas im Mittelalter)	V nach Wahl (GM)	2	12
	HS nach Wahl (GM)	2	
	Ü Methodik/Hilfswissenschaften	2	
	Ü Sprachpflege/Quelleninterpretation	2	
MA-Arbeit	6 Monate Bearbeitung		30
Kolloquium			6
Summe		20	64

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Fachmodulen M und N zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Die Kenntnisse moderner Fremdsprachen werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache.
Die Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sind, wenn der Nachweis nicht bereits bei der Immatrikulation erbracht wurde, spätestens bis zur Meldung zur Magister-Arbeit nachzuweisen.
- Grundkenntnisse in einer dritten modernen Fremdsprache.
- Grundkenntnisse in Latein (90 Stunden anerkannter Unterricht) oder Latinum; die geforderten Grundkenntnisse in Latein sind bereits im vorangegangenen Bakkalaureus-Artium-Studiengang, und zwar spätestens bis zur dortigen Modulprüfung N nachzuweisen.
- Äquivalente Leistungen werden auf Antrag angerechnet. Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen M und N sind neben der Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung

- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.leist.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf. termin	LP
M	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Vertiefung I	1. Studienjahr	12
N	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Vertiefung II	1. Studienjahr	12
IDS	ohne				2. Studienjahr	4

Abkürzungen: HS Hauptseminar

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Magister-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden. Das Thema für die Magister-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Magister-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Magister-Artium-Arbeit beträgt 26 Wochen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 30 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Magister-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Magister-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind vom Kandidaten/von der Kandidatin übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt bis zu 90 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden 6 Leistungspunkte vergeben.

M 4: Geschichte, M 4.3: Schwerpunkt Geschichte Europas im Mittelalter, Zweitfach als fortgeführtes Fach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Geschichte als Zweitfach oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Geschichte, Schwerpunkt Geschichte Europas im Mittelalter im Zweitfach als fortgeführtes Fach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module (36 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

- O** Geschichte Europas im Frühmittelalter (5.-9. Jahrhundert)
- P** Geschichte Europas im Hochmittelalter (10.-13. Jahrhundert)
- Q** Geschichte Europas im Spätmittelalter (14./15. Jahrhundert)
- R** Landesgeschichte (Mecklenburg, Hanse)
- S** Vertiefung: Sozial- und Wirtschaftsgeschichte; Rechts- und Verfassungsgeschichte oder Kultur und Vorstellungswelt; Kirchengeschichte

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
O Geschichte Europas im Frühmittelalter (5.-9. Jahrhundert)	V Europa im Frühmittelalter HS nach Wahl (GM) Ü Methodik/Hilfswissenschaften Ü Sprachpflege/Quelleninterpretation	2 2 2 2	12
P Geschichte Europas im Hochmittelalter (10.-13. Jahrhundert)	V Europa im Hochmittelalter HS nach Wahl (GM) Ü Methodik/Hilfswissenschaften Ü Sprachpflege/Quelleninterpretation	2 2 2 2	12
Q Geschichte Europas im Spätmittelalter (14./15. Jahrhundert)	V Europa im Spätmittelalter HS nach Wahl (GM) Ü Methodik/Hilfswissenschaften Ü Sprachpflege/Quelleninterpretation	2 2 2 2	12
R Landesgeschichte (Mecklenburg, Hanse)	V Landesgeschichte HS Landesgeschichte Ü Methodik/Hilfswissenschaften Ü Sprachpflege/Quelleninterpretation	2 2 2 2	12

S	Vertiefung nach Wahl: Sozial- und Wirtschafts- ; Rechts- und Verfassungsgeschichte des Mittelalters oder Kultur und Vorstellungswelt; Kirchengeschichte	V/Ü/HS nach Wahl (GM) V/Ü/HS nach Wahl (GM)	2 2	8
Summe			36	56

Abkürzungen: GM Geschichte des Mittelalters, HS Hauptseminar, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Fachmodulen O bis S zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Die Kenntnisse moderner Fremdsprachen werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache. Die Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sind, wenn der Nachweis nicht bereits bei der Immatrikulation erbracht wurde, spätestens bis zur Modulprüfung S nachzuweisen.
- Grundkenntnisse in einer dritten modernen Fremdsprache.
- Grundkenntnisse in Latein (90 Stunden anerkannter Unterricht) oder Latinum; die geforderten Grundkenntnisse in Latein sind spätestens bis zur Modulprüfung S nachzuweisen.
- Äquivalente Leistungen werden auf Antrag angerechnet. Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen O bis S sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul



- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.leist.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf. termin	LP
O	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Geschichte Frühmittelalter	1. Studienjahr	12
P	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Geschichte Hochmittelalter	1. Studienjahr	12
Q	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Geschichte Spätmittelalter	1. Studienjahr	12
R	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Landes- geschichte	2. Studienjahr	12
S	1	mündliche Prüfung	30 Minuten	LV nach Wahl	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: HS Hauptseminar, LV Lehrveranstaltung, V Vorlesung

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 4: Geschichte, M 4.3: Schwerpunkt Geschichte Europas im Mittelalter, Zweifach als neu aufgenommenes Fach

Studienvoraussetzung ist der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Geschichte, Schwerpunkt Geschichte Europas im Mittelalter im Zweifach als neu aufgenommenes Fach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium und ein Modul (4 SWS) Vertiefung.

Bezeichnung der Module

H Einführung

I Geschichte Europas im Frühmittelalter (5.-9. Jahrhundert)

J Geschichte Europas im Hochmittelalter (10.-13. Jahrhundert)

K Geschichte Europas im Spätmittelalter (14./15. Jahrhundert)

L Vertiefung: Landesgeschichte oder Sozial- und Wirtschaftsgeschichte; Rechts- und Verfassungsgeschichte oder Kultur und Vorstellungswelt; Kirchengeschichte

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
H Einführung	V Geschichte als Wissenschaft V Nachbarwissenschaft PS Einführung in das Studium Ü Sprachpflege/Quelleninterpretation	2 2 2 2	12
I Geschichte Europas im Frühmittelalter (5.-9. Jahrhundert)	V Europa im Frühmittelalter PS nach Wahl (GM) Ü Methodik/Hilfswissenschaften Ü Sprachpflege/Quelleninterpretation	2 2 2 2	12
J Geschichte Europas im Hochmittelalter (10.-13. Jahrhundert)	V Europa im Hochmittelalter PS nach Wahl (GM) Ü Methodik/Hilfswissenschaften Ü Sprachpflege/Quelleninterpretation	2 2 2 2	12
K Geschichte Europas im Spätmittelalter (14./15. Jahrhundert)	V Europa im Spätmittelalter PS nach Wahl (GM) Ü Methodik/Hilfswissenschaften Ü Sprachpflege/Quelleninterpretation	2 2 2 2	12

L	Vertiefung nach Wahl: Sozial- und Wirtschafts- ; Rechts- und Verfassungsgeschichte des Mittelalters oder Kultur und Vorstellungswelt; Kirchengeschichte	V/Ü/HS nach Wahl (GM)	2	8
		V/Ü/HS nach Wahl (GM)	2	
Summe			36	56

Abkürzungen: GM Geschichte des Mittelalters; HS Hauptseminar, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte ausgewiesen. Unter Nachbarwissenschaften sind die mediävistischen Disziplinen z.B. der deutschen und fremdsprachlichen Philologien sowie der Theologie zu verstehen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Die Kenntnisse moderner Fremdsprachen werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache. Die Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sind, wenn der Nachweis nicht bereits bei der Immatrikulation erbracht wurde, spätestens bis zur Modulprüfung L nachzuweisen.
- Grundkenntnisse in Latein (90 Stunden anerkannter Unterricht), die geforderten Grundkenntnisse in Latein sind spätestens bis zur Modulprüfung L nachzuweisen.
- Äquivalente Leistungen werden auf Antrag angerechnet. Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul

- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.leist.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf. termin	LP
H	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	V Gesch. als W. PS Einführung	1. Studienjahr	12
I	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS nach Wahl (GM)	1. Studienjahr	12
J	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS nach Wahl (GM)	2. Studienjahr	12
K	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS nach Wahl (GM)	1. Studienjahr	12
L	1	mündliche Prüfung	30 Minuten	LV nach Wahl	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: Gesch Geschichte, GM Geschichte des Mittelalters, PS Proseminar, LV Lehrveranstaltung, V Vorlesung, W Wissenschaft

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 4: Geschichte, M 4.4: Schwerpunkt Neuere Geschichte Europas, Erstfach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Geschichte als Erstfach oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Geschichte mit dem Schwerpunkt Neuere Geschichte Europas im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (4 SWS) Interdisziplinäre Studien, und zwei Module (16 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

IDS Interdisziplinäre Studien

M Europäisches Staatensystem, Internationale Beziehungen und Internationale Organisationen

N Kultur und Mentalität; Herrschaft und Verfassung; Gesellschaft und Wirtschaft

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	V/Ü IDS V/Ü IDS	2 2	4
M Europäisches Staatensystem, Internationale Beziehungen und Internationale Organisationen	V Europäisches Staatensystem ... V Europäisches Staatensystem ... HS Europäisches Staatensystem ... Ü Europäisches Staatensystem ...	2 2 2 2	12
N Kultur und Mentalität; Herrschaft und Verfassung; Gesellschaft und Wirtschaft	V Kultur ... Wirtschaft V Kultur ... Wirtschaft HS Kultur ... Wirtschaft Ü Kultur ... Wirtschaft	2 2 2 2	12
MA-Arbeit	6 Monate Bearbeitung		30
Kolloquium			6
Summe		20	64

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Fachmodulen M und N zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Die Kenntnisse moderner Fremdsprachen werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache.
Die Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sind, wenn der Nachweis nicht bereits bei der Immatrikulation erbracht wurde, spätestens bis zur Meldung zur Magister-Arbeit nachzuweisen.
- Grundkenntnisse in einer dritten Fremdsprache, die geforderten Grundkenntnisse in Latein sind spätestens bis zur Meldung zur Magister-Arbeit nachzuweisen.
- Äquivalente Leistungen werden auf Antrag angerechnet. Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen M und N sind neben der Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.leist.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	LP
M	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Europ. Staatsensystem	1. Studienjahr	12
N	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Kultur und Mentalität	1. Studienjahr	12
IDS	ohne				2. Studienjahr	4

Abkürzungen: HS Hauptseminar

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Magister-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden. Das Thema für die Magister-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Magister-Artium-Arbeit ist in der Regel deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Magister-Artium-Arbeit beträgt 26 Wochen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 30 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Magister-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Magister-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind vom Kandidaten/von der Kandidatin übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt bis zu 90 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden 6 Leistungspunkte vergeben.

M 4: Geschichte, M 4.4: Schwerpunkt Neuere Geschichte Europas, Zweifach als fortgeführtes Fach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Geschichte als Zweifach oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Geschichte mit dem Schwerpunkt Neuere Geschichte Europas im Zweifach als fortgeführtes Fach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module (36 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

- O** Europäisches Staatensystem, Internationale Beziehungen und Internationale Organisationen
P Kultur und Mentalität
Q Herrschaft und Verfassung
R Gesellschaft und Wirtschaft
S Vertiefung: Europäisches Staatensystem ...; Kultur; Herrschaft; Gesellschaft

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
O Europäisches Staatensystem, Internationale Beziehungen und Internationale Organisationen	V Europ. Staatensystem ...	2	12
	V Europ. Staatensystem ...	2	
	Ü Europ. Staatensystem ...	2	
	HS Europ. Staatensystem ...	2	
P Kultur und Mentalität	V Kultur und Mentalität	2	12
	V Kultur und Mentalität	2	
	Ü Kultur und Mentalität	2	
	HS Kultur und Mentalität	2	
Q Herrschaft und Verfassung	V Herrschaft und Verfassung	2	12
	V Herrschaft und Verfassung	2	
	Ü Herrschaft und Verfassung	2	
	HS Herrschaft und Verfassung	2	
R Gesellschaft und Wirtschaft	V Gesellschaft und Wirtschaft	2	12
	V Gesellschaft und Wirtschaft	2	
	Ü Gesellschaft und Wirtschaft	2	
	HS Gesellschaft und Wirtschaft	2	
S Vertiefung: Europäisches Staatensystem ...; Kultur ...; Herrschaft; Gesellschaft ...	V/Ü/HS Vertiefung nach Wahl	2	8
	V/Ü/HS Vertiefung nach Wahl Prüfung	2	
Summe		36	56

Abkürzungen: HS Hauptseminar, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Fachmodulen O bis S zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Die Kenntnisse moderner Fremdsprachen werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache. Die Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sind, wenn der Nachweis nicht bereits bei der Immatrikulation erbracht wurde, spätestens bis zur Modulprüfung S nachzuweisen.
- Grundkenntnisse in einer dritten Fremdsprache, die geforderten Sprachkenntnisse sind spätestens bis zur Meldung zur Modulprüfung S nachzuweisen
- Äquivalente Leistungen werden auf Antrag angerechnet. Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen O bis S sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.leist.	Art Prüf. leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	LP
O	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Europ. Staatsystem	1. Studienjahr	12
P	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Kultur und Mentalität	1. Studienjahr	12
Q	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Herrschaft und Verfassung	1. Studienjahr	12
R	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Gesellschaft und Wirtschaft	2. Studienjahr	12
S	1	mündliche Prüfung	30 Minuten	LV nach Wahl	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: HS Hauptseminar, LV Lehrveranstaltung

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 4: Geschichte, M 4.4: Schwerpunkt Neuere Geschichte Europas, Zweitfach als neu aufgenommenes Fach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums oder äquivalenter Studienleistungen.

I. Module

Für das Studium des Faches Geschichte mit dem Schwerpunkt Neuere Geschichte Europas im Zweitfach als neu aufgenommenes Fach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module (36 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

- H** Einführung
I Europäische Epoche I: (16.-18. Jahrhundert)
J Europäische Epoche II: (19./20. Jahrhundert)
K Europa im 20. Jahrhundert
L Vertiefung nach Wahl

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
H Einführung	V Geschichte als Wissenschaft	2	12
	V nach Wahl	2	
	PS Einführung in das Studium	2	
	Ü Sprachpflege	2	
I Europäische Epoche I (16.-18. Jahrhundert)	V Europäische Epoche I	2	12
	V Europäische Epoche I	2	
	PS Europäische Epoche I	2	
	Ü Epochen im Überblick	2	
J Europäische Epoche II (19./20. Jahrhundert)	V Europäische Epoche II	2	12
	V Europäische Epoche II	2	
	PS Europäische Epoche II	2	
	Ü Epochen im Überblick	2	
K Europa im 20. Jahrhundert	V Europa im 20. Jahrhundert	2	12
	V Europa im 20. Jahrhundert	2	
	PS Europa im 20. Jahrhundert	2	
	Ü Epochen im Überblick	2	
L Vertiefung nach Wahl	V/Ü/HS nach Wahl	2	8
	V/Ü/HS nach Wahl	2	
	Prüfung		
Summe		36	56

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, VK Vermittlungskompetenz, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Die Kenntnisse moderner Fremdsprachen werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache. Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.
Die Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sind, wenn der Nachweis nicht bereits bei der Immatrikulation erbracht wurde, spätestens bis zur Modulprüfung L nachzuweisen.
- Grundkenntnisse in einer dritten Fremdsprache
- Äquivalente Leistungen werden auf Antrag angerechnet. Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.leist.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	LP
H	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	VL Einführung PS Einführung	1. Studienjahr	12
I	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS Europäische Epoche I	1. Studienjahr	12
J	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS Europäische Epoche II	1. Studienjahr	12
K	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS Europa im 20. Jahrhundert	2. Studienjahr	12
L	1	mündliche Prüfung	30 Minuten	LV nach Wahl	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, VK Vermittlungskompetenz, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 5: Gräzistik, Erstfach für Studierende mit Latein

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Gräzistik als Erstfach oder äquivalenter Studienleistungen sowie der Nachweis des Lateinums.

1. Module

Für das Studium des Faches Gräzistik für Studierende mit Latein sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (4 SWS) Interdisziplinäre Studien und zwei Module (16 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

IDS Interdisziplinäre Studien

M Literaturwissenschaft II

N Linguistik/ Hermeneutik III

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	V oder andere Veranstaltung	2	4
	V oder andere Veranstaltung	2	
M Literaturwissenschaft II	V Griechisch oder Nachbardisziplin*	2	12
	V Nachbardisziplin*	2	
	HS Griechisch	2	
	Ü Griechische Lektüre IV	2	
N Linguistik/Hermeneutik III	V Griechisch	2	12
	HS Griechisch	2	
	Ü Griechische Stilübungen IV	2	
	V/ Ü Nachbardisziplin *	2	
MA-Arbeit	6 Monate Bearbeitung		30
Kolloquium			6
Summe		20	64

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, Ü Übung, V Vorlesung

*Nachbardisziplinen sind die Fächer Latinistik, Klassische Archäologie und Alte Geschichte. Daneben werden Veranstaltungen anderer Disziplinen anerkannt, sofern sie die Antike und/oder deren Rezeption zum Thema haben.

Die den Fachmodulen M und N zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Gräzistik ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzung:

- Nachweis des Studiums der Module

Fachliche Anforderungen:

- sehr gute Beherrschung des Griechischen
- vertiefte Kenntnis der Werke mehrerer Autoren aufgrund eigener Lektüre
- umfassender Überblick über die Gattungen der griechischen Literatur
- Fähigkeit zu wissenschaftlicher Literaturinterpretation

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen M und N sind neben der Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.leist.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	LP
M	2	Klausur	90 Minuten	Ü Griechische Lektüre IV HS Griechisch	1. Studienjahr	12
		Hausarbeit	8 Wochen			
N	2	Klausur	90 Minuten	Ü Griechische Stilübung IV HS Griechisch	1. Studienjahr	12
		Hausarbeit oder Referat	8 Wochen 30-45 Min.			
IDS	ohne				2. Studienjahr	4

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, Ü Übung

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Magister-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden. Das Thema für die Magister-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Magister-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Magister-Artium-Arbeit beträgt 26 Wochen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 30 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Magister-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Magister-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind vom Kandidaten/von der Kandidatin übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt bis zu 90 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden 6 Leistungspunkte vergeben.

M 5: Gräzistik, Erstfach für Studierende ohne Latinum

Studienvoraussetzung ist der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Gräzistik als Erstfach oder äquivalenter Studienleistungen. Die Kurse, in denen die zum Erwerb des Latinums erforderlichen Sprachkenntnisse vermittelt werden (Grundkurse Latein I-III), werden in den Modulen IDS, M und N angerechnet.

1. Module

Für das Studium des Faches Gräzistik für Studierende ohne Latinum sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (4 SWS) Interdisziplinäre Studien und zwei Module (16 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

IDS Interdisziplinäre Studien

M Literaturwissenschaft II

N Linguistik/ Hermeneutik III

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	V oder andere Veranstaltung	2	4
	V oder andere Veranstaltung	2	
M Literaturwissenschaft II	Ü Grundkurs Latein I	6	12
	HS Griechisch	2	
N Linguistik/Hermeneutik III	HS Griechisch	2	12
	Ü Grundkurs Latein II	4	
	Ü Grundkurs Latein III	2	
MA-Arbeit	6 Monate Bearbeitung		30
Kolloquium			6
Summe		20	64

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Fachmodulen M und N zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Gräzistik ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzung:

- Nachweis des Studiums der Module

Fachliche Anforderungen:

- sehr gute Beherrschung des Griechischen
- vertiefte Kenntnis der Werke mehrerer Autoren aufgrund eigener Lektüre
- umfassender Überblick über die Gattungen der griechischen Literatur
- Fähigkeit zu wissenschaftlicher Literaturinterpretation

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen M und N sind neben der Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.leist.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	LP
M	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	Ü Grundkurs Latein I HS Griechisch	1. Studienjahr	12
N	2	Klausur Hausarbeit oder Referat	90 Minuten 8 Wochen 30-45 Min.	Ü Grundkurs Latein II HS Griechisch	1. Studienjahr	12
IDS	ohne				2. Studienjahr	4

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, Ü Übung

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Magister-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden. Das Thema für die Magister-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Magister-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Magister-Artium-Arbeit beträgt 26 Wochen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 30 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Magister-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Magister-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind vom Kandidaten/von der Kandidatin übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt bis zu 90 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden 6 Leistungspunkte vergeben.

M 5: Gräzistik, Zweitfach als fortgeführtes Fach

Studienvoraussetzung ist der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Gräzistik als Zweitfach oder äquivalenter Studienleistungen.

I. Module

Für das Studium des Faches Gräzistik im Zweitfach als fortgeführtes Fach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module (36 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

- O** Linguistik II
- P** Hermeneutik II
- Q** Literaturwissenschaft
- R** Altertumswissenschaften/VK
- S** Vertiefung

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
O Linguistik II	V Griechisch	2	12
	Ü Griechische Stilübungen III	2	
	Ü Griechische Stilübungen IV	2	
	Ü Griechische Lektüre II	2	
P Hermeneutik II	HS Griechisch	2	12
	T Griechisches Lektüretutoriat	4	
	Ü Griechische Lektüre III	2	
Q Literaturwissenschaft	V Griechisch	2	12
	V Nachbardisziplin*	2	
	HS Griechisch	2	
	Ü Griechische Lektüre IV	2	
R Altertumswissenschaften/VK	V Latein	2	12
	V Nachbardisziplin*	2	
	S/ Ü Nachbardisziplin*	2	
	Altertumswissenschaftl. Praktikum	2	
S Vertiefung	V/PS/HS/Ü Griechisch	2	8
	V/PS/HS/Ü Griechisch	2	
Summe		36	56

Abkürzungen: HS Hauptseminar, PS Proseminar, T Tutorium, Ü Übung, V Vorlesung

*Nachbardisziplinen sind die Fächer Latinistik, Klassische Archäologie und Alte Geschichte. Daneben werden Veranstaltungen anderer Disziplinen anerkannt, sofern sie die Antike und/oder deren Rezeption zum Thema haben.

Die den Fachmodulen O bis S zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Gräzistik ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzung:

- Nachweis des Studiums der Module

Fachliche Anforderungen:

- gute Beherrschung des Griechischen
- gründliche Kenntnis der Werke zentraler Autoren aufgrund eigener Lektüre
- Überblick über die grundlegenden Gattungen der griechischen Literatur
- Fähigkeit zu wissenschaftlicher Literaturinterpretation

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen O bis S sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.leist.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	LP
O	2	Klausur	90 Minuten	Ü Griechische Lektüre II	1. Studienjahr	12
		Klausur	90 Minuten	Ü Stilübungen IV		
P	2	Klausur	90 Minuten	Ü Griechische Lektüre III	1. Studienjahr	12
		Hausarbeit oder Referat	8 Wochen 30-45 Min.	HS Griechisch		
Q	2	Klausur	90 Minuten	Ü Griechische Lektüre IV	1. Studienjahr	12
		Hausarbeit	8 Wochen	HS Griechisch		
R	1	Klausur od. Hausarbeit oder Referat	90 Minuten 8 Wochen 30-45 Min.	S/Ü Nachbardisziplin*	2. Studienjahr	12
S	1	mündliche Prüfung	30 Minuten	V/PS/HS/Ü Griechisch	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: HS Hauptseminar, S Seminar, Ü Übung, V Vorlesung

*Nachbardisziplinen sind die Fächer Latinistik, Klassische Archäologie und Alte Geschichte. Daneben werden Veranstaltungen anderer Disziplinen anerkannt, sofern sie die Antike und/oder deren Rezeption zum Thema haben.

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 5: Gräzistik, Zweifach als neu aufgenommenes Fach für Studierende mit Graecum

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums oder äquivalenter Studienleistungen sowie der Nachweis des Graecums.

I. Module

Für das Studium des Faches Gräzistik für Studierende mit Graecum im Zweifach als neu aufgenommenes Fach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium und ein Modul (4 SWS) Vertiefung.

Bezeichnung der Module

- H Propädeutik I
- I Propädeutik II
- J Hermeneutik I
- K Linguistik I
- L Vertiefung

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
H Propädeutik I	V Griechisch	2	12
	V Nachbardisziplin**	2	
	Ü Einführung in die Klass. Philologie *	2	
	Ü Griechische Lektüre I	2	
I Propädeutik II	V Latein	2	12
	V Griechisch	2	
	Ü Angeleitete griechische Lektüre	2	
	PS Nachbardisziplin**	2	
J Hermeneutik I	Ü Grundkurs Griechisch III	6	12
	PS Griechisch	2	
K Linguistik I	V Griechisch	2	12
	PS Griechisch	2	
	Ü Griechische Stilübungen I	2	
	Ü Griechische Stilübungen II	2	
L Vertiefung	V/PS/HS/Ü Griechisch	2	8
	V/PS/HS/Ü Griechisch	2	
Summe		36	56

Abkürzungen: HS Hauptseminar, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

* Wurde im B.A. Latinistik als Erst- oder Zweifach studiert, so ist im Modul H statt der Einführung in die Klassische Philologie eine zusätzliche Lektüre I zu besuchen.

Modul	Zahl Prüf.leist.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	LP
O	2	Klausur	90 Minuten	Ü Griechische Lektüre II Ü Stilübungen IV	1. Studienjahr	12
		Klausur	90 Minuten			
P	2	Klausur	90 Minuten	Ü Griechische Lektüre III HS Griechisch	1. Studienjahr	12
		Hausarbeit oder Referat	8 Wochen 30-45 Min.			
Q	2	Klausur	90 Minuten	Ü Griechische Lektüre IV HS Griechisch	1. Studienjahr	12
		Hausarbeit	8 Wochen			
R	1	Klausur od. Hausarbeit oder Referat	90 Minuten 8 Wochen 30-45 Min.	S/Ü Nachbar-disziplin*	2. Studienjahr	12
S	1	mündliche Prüfung	30 Minuten	V/PS/HS/Ü Griechisch	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: HS Hauptseminar, S Seminar, Ü Übung, V Vorlesung

*Nachbardisziplinen sind die Fächer Latinistik, Klassische Archäologie und Alte Geschichte. Daneben werden Veranstaltungen anderer Disziplinen anerkannt, sofern sie die Antike und/oder deren Rezeption zum Thema haben.

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 5: Gräzistik, Zweitfach als neu aufgenommenes Fach für Studierende mit Graecum

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums oder äquivalenter Studienleistungen sowie der Nachweis des Graecums.

I. Module

Für das Studium des Faches Gräzistik für Studierende mit Graecum im Zweitfach als neu aufgenommenes Fach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium und ein Modul (4 SWS) Vertiefung.

Bezeichnung der Module

- H** Propädeutik I
- I** Propädeutik II
- J** Hermeneutik I
- K** Linguistik I
- L** Vertiefung

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
H Propädeutik I	V Griechisch	2	12
	V Nachbardisziplin**	2	
	Ü Einführung in die Klass. Philologie *	2	
	Ü Griechische Lektüre I	2	
I Propädeutik II	V Latein	2	12
	V Griechisch	2	
	Ü Angeleitete griechische Lektüre	2	
	PS Nachbardisziplin**	2	
J Hermeneutik I	Ü Grundkurs Griechisch III	6	12
	PS Griechisch	2	
K Linguistik I	V Griechisch	2	12
	PS Griechisch	2	
	Ü Griechische Stilübungen I	2	
	Ü Griechische Stilübungen II	2	
L Vertiefung	V/PS/HS/Ü Griechisch	2	8
	V/PS/HS/Ü Griechisch	2	
Summe		36	56

Abkürzungen: HS Hauptseminar, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

* Wurde im B.A. Latinistik als Erst- oder Zweitfach studiert, so ist im Modul H statt der Einführung in die Klassische Philologie eine zusätzliche Lektüre I zu besuchen.

**Nachbardisziplinen sind die Fächer Latinistik, Klassische Archäologie und Alte Geschichte. Daneben werden Veranstaltungen anderer Disziplinen anerkannt, sofern sie die Antike und/oder deren Rezeption zum Thema haben.

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Gräzistik ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzung:

- Nachweis des Studiums der Module

Fachliche Anforderungen:

- Beherrschung des Griechischen (attisch-ionischer Dialekt)
- Fähigkeit zur Textinterpretation unter Berücksichtigung der griechischen Kultur und Denkweise
- Kenntnis der wichtigsten griechischen Autoren und literarischen Gattungen

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.leist.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	LP
H	2	Klausur	90 Minuten	Ü Einf. Phil. oder Ü Griechische Lektüre I* Ü Gr. Lekt. I	1. Studienjahr	12
		Klausur	90 Minuten			
I	2	Klausur	90 Minuten	Ü Angeleitete griech. Lektüre PS Nachbar-disziplin**	1. Studienjahr	12
		Klausur od. Hausarbeit oder Referat	90 Minuten 8 Wochen 30-45 Min.			
J	2	Klausur Hausarbeit oder Referat	90 Minuten 8 Wochen 30-45 Min.	Ü GK Griech. III PS Griechisch	1. Studienjahr	12
K	2	Klausur	90 Minuten	Ü Griechische Stilübungen II PS Griechisch	2. Studienjahr	12
		Hausarbeit oder Referat	8 Wochen 30-45 Min.			
L	1	mündliche Prüfung	30 Minuten	V/PS/HS/Ü Griechisch	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

* Wurde im B.A. Latinistik als Erst- oder Zweitfach studiert, so ist im Modul H statt der Einführung in die Klassische Philologie eine zusätzliche Lektüre I zu besuchen und mit einer 90-minütigen Klausur abzuschließen.

**Nachbardisziplinen sind die Fächer Latinistik, Klassische Archäologie und Alte Geschichte. Daneben werden Veranstaltungen anderer Disziplinen anerkannt, sofern sie die Antike und/oder deren Rezeption zum Thema haben.

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 5: Gräzistik, Zweitfach als neu aufgenommenes Fach für Studierende ohne Graecum

Studienvoraussetzung ist der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums oder äquivalenter Studienleistungen. Die Kurse, in denen die zum Erwerb des Graecums erforderlichen Sprachkenntnisse vermittelt werden (Grundkurse Griechisch I-III), werden in den Modulen H, I und J angerechnet.

1. Module

Für das Studium des Faches Gräzistik für Studierende ohne Graecum im Zweitfach als neu aufgenommenes Fach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium und ein Modul (4 SWS) Vertiefung.

Bezeichnung der Module

- H Propädeutik I
- I Propädeutik II
- J Hermeneutik I
- K Linguistik I
- L Vertiefung

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
H Propädeutik I	Ü Einführung in die Klass. Philologie *	2	
	Ü Grundkurs Griechisch I	6	12
I Propädeutik II	V Griechisch	2	
	Ü Grundkurs Griechisch II	4	12
	Ü Griechische Lektüre I	2	
J Hermeneutik I	Ü Grundkurs Griechisch III	6	
	PS Griechisch	2	12
K Linguistik I	V Griechisch	2	
	PS Griechisch	2	12
	Ü Griechische Stilübungen I	2	
	Ü Griechische Stilübungen II	2	
L Vertiefung	V/PS/HS/Ü Griechisch	2	8
	V/PS/HS/Ü Griechisch	2	
Summe		36	56

Abkürzungen: HS Hauptseminar, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

* Wurde im B.A. Latinistik als Erst- oder Zweitfach studiert, so ist im Modul H statt der Einführung in die Klassische Philologie eine zusätzliche Lektüre I zu belegen.

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Gräzistik ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzung:

- Nachweis des Studiums der Module

Fachliche Anforderungen:

- Beherrschung des Griechischen (attisch-ionischer Dialekt)
- Fähigkeit zur Textinterpretation unter Berücksichtigung der griechischen Kultur und Denkweise
- Kenntnis der wichtigsten griechischen Autoren und literarischen Gattungen

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.leist.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	LP
H	2	Klausur	90 Minuten	Ü Einf. Phil. / Ü Gr. Lekt. I* Ü GK Griech. I	1. Studienjahr	12
		Klausur	90 Minuten			
I	2	Klausur	90 Minuten	Ü GK Gr. II Ü Gr. Lektüre I	1. Studienjahr	12
		Klausur	90 Minuten			
J	2	Klausur	90 Minuten 8 Wochen 30-45 Min.	Ü GK Gr. III PS Griechisch	1. Studienjahr	12
		Hausarbeit oder Referat				
K	2	Klausur	90 Minuten	Ü Griechische Stilübungen II PS Griechisch	2. Studienjahr	12
		Hausarbeit oder Referat	8 Wochen 30-45 Min.			
L	1	mündliche Prüfung	30 Minuten	V/PS/HS/Ü Griechisch	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: GK Grundkurs, Gr Griechisch, HS Hauptseminar, Lekt Lektüre, PS Proseminar,
Ü Übung, V Vorlesung

* Wurde im B.A. Latinistik als Erst- oder Zweitfach studiert, so ist im Modul H statt der Einführung in die Klassische Philologie eine zusätzliche Lektüre I zu besuchen und mit einer 90-min. Klausur abzuschließen.

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 6: Klassische Archäologie, Erstfach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Klassische Archäologie als Erstfach oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Klassische Archäologie sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (4 SWS) Interdisziplinäre Studien und zwei Module (16 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

IDS Interdisziplinäre Studien

M Kontext

N Spracherwerb III

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	V oder andere Veranstaltung	2	4
	V oder andere Veranstaltung	2	
M Kontext	V Klassische Archäologie	2	12
	HS Klassische Archäologie	2	
	S Klassische Archäologie	2	
	Ü Antike Numismatik oder Epigraphik	2	
N Spracherwerb III	Ü Spracherwerb	4	12
	Ü Spracherwerb	4	
MA-Arbeit	6 Monate Bearbeitung		30
Kolloquium			6
Summe		20	64

Abkürzungen: HS Hauptseminar, S Seminar, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Fachmodulen M und N zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Klassische Archäologie ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Nachweis von Kenntnissen in einer zweiten alten Sprache (Latein oder Griechisch)* bis zur Anmeldung der M.A.-Arbeit

Fachliche Anforderungen:

- umfassende Kenntnisse antiker Denkmäler und Methoden ihrer Bearbeitung
- vertiefte Kenntnisse antiker Topographie und Kunstgeschichte, Mythologie und Religionsgeschichte
- Vertrautheit im Umgang mit Hilfsmitteln archäologischer Forschung
- Kenntnisse von Inhalten und Methoden der altertumswissenschaftlichen Nachbardisziplinen

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen M und N sind neben der Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.leist.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf-termin	LP
M	3	Hausarbeit Referat Referat	8 Wochen 45 Minuten 45 Minuten	HS Kontext HS Kontext S Kontext	1. Studienjahr	12
N	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Latein I oder Griechisch I* Ü Lat. II, 1 od. Ü Gr. II, 1	1. Studienjahr	12
IDS	ohne				2. Studienjahr	8

Abkürzungen: Gr Griechisch, HS Hauptseminar, Lat Latein, S Seminar

* Wer im B. A. das Latinum erworben hat, muss in Modul N Griechischkenntnisse erwerben und umgekehrt. Wer bei Abschluss des B. A. im Besitz des Latinum sowie des Graecum ist, kann in Modul N eine andere Fremdsprache vertiefen oder Lektürekurse in einer der alten Sprachen belegen. Die Zusammensetzung der Modulnote orientiert sich in diesem Fall an den Vorgaben des jeweils gewählten Faches (siehe entsprechende Fachanhänge und Studienordnungen).

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Magister-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden. Das Thema für die Magister-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Magister-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Magister-Artium-Arbeit beträgt 26 Wochen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 30 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Magister-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Magister-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind vom Kandidaten/von der Kandidatin übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt bis zu 90 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden 6 Leistungspunkte vergeben.

Modul	Zahl Prüf.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	LP
O*	3	Klausur	90 Minuten	Ü Latein II, 2 oder Ü Griech. II, 2 Ü Latein III oder Ü Griechisch III Ü Latein III oder Ü Griechisch III	1. Studienjahr	12
		Klausur	90 Minuten			
		mündliche Prüfung	30 Minuten			
P**	3	Hausarbeit Referat Kurzreferat	8 Wochen 45 Minuten 20 Minuten	S Prakt. Umgang S Prakt. Umgang Ü Prakt. Umgang	1. Studienjahr	12
Q	3	Hausarbeit Referat Referat	8 Wochen 45 Minuten 45 Minuten	HS Method. Arb. HS Method. Arb. Ü Method. Arb.	1. Studienjahr	12
R	3	Hausarbeit Referat Referat	8 Wochen 45 Minuten 45 Minuten	HS Kontext HS Kontext S Kontext	2. Studienjahr	12
S	21	mündliche Prüfung	30 Minuten	V/Ü Klassische Archäologie	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: HS Hauptseminar, S Seminar

* Wer im B. A. Lateinkenntnisse erworben hat, führt diese in Modul O bis zum Latinum weiter, wer im B. A. Griechischkenntnisse erworben hat, führt diese im Modul O bis zum Graecum weiter. Wer bei Studienbeginn sowohl im Besitz des Latinum wie auch des Graecum ist, kann in Modul O eine andere Fremdsprache vertiefen oder Lektürekurse in einer der alten Sprachen belegen. Die Zusammensetzung der Modulnote orientiert sich in diesem Fall an den Vorgaben des jeweils gewählten Faches (siehe entsprechende Fachanhänge und Studienordnungen).

** Zu den Vorleistung für das Modul P zählt außerdem die aktive Teilnahme an der Exkursion.

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 6: Klassische Archäologie, Zweitfach als neu aufgenommenes Fach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Klassische Archäologie im Zweitfach als neu aufgenommenes Fach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium und ein Modul (4 SWS) Vertiefung.

Bezeichnung der Module

H Einführung

I Kunst und Topographie der griechischen Welt

J Kunst und Topographie Roms und seiner Provinzen

K Spracherwerb I

L Vertiefung

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
H Einführung	V Klassische Archäologie	2	12
	V Altertum	2	
	PS Einführung in die Klass. Archäologie I	2	
	Ü Einführung in die Klass. Archäologie II	2	
I Kunst und Topographie der griechischen Welt	V Griechische Kunst und / oder Topographie	2	12
	V Altertum: griechische Antike	2	
	PS Griechische Kunst und / oder Topographie	2	
	Ü Griechische Kunst und / oder Topographie	2	
J Kunst und Topographie Roms und seiner Provinzen	V Kunst und Topographie Roms und seiner Provinzen	2	12
	V Altertum: römische Antike	2	
	PS Kunst und Topographie Roms und seiner Provinzen	2	
	Ü Kunst und Topographie Roms und seiner Provinzen	2	
K Spracherwerb I	Ü Spracherwerb I	4	12
	Ü Spracherwerb II	4	
L Vertiefung	V/Ü nach Wahl	2	8
	V/Ü nach Wahl	2	
Summe		36	56

Abkürzungen: PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Klassische Archäologie ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Nachweis von Kenntnissen in Latein oder Griechisch (90 Stunden anerkannter Unterricht) bis zur Anmeldung der M.A.-Arbeit
- Nachweis von Lesekenntnissen in der englischen Sprache und einer weiteren modernen Fremdsprache nach Maßgabe der Studienordnung, in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen

Fachliche Anforderungen:

- fachliche und methodische Grundkenntnisse in der griechischen und römischen Topographie, Kunstgeschichte und Mythologie
- Vertrautheit im Umgang mit Hilfsmitteln archäologischer Forschung

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	LP
H	1	Klausur	90 Minuten	PS Einführung	1. Studienjahr	12
I	2	Hausarbeit Referat	8 Wochen 45 Minuten	PS Gr. Kunst, Top. PS Gr. Kunst, Top.	1./2. Studienjahr **	12
J	2	Hausarbeit Referat	8 Wochen 45 Minuten	PS Rö. Kunst, Top. PS Rö. Kunst, Top.	1./2. Studienjahr **	12
K	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Latein I oder Ü Griechisch I Ü Latein II, I oder Ü Griechisch II, I*	2. Studienjahr	12
L	1	mündliche Prüfung	30 Minuten	V/Ü nach Wahl	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: Gr Griechische, PS Proseminar, Rö Römische, Ü Übung, Top Topographie, √ Vorlesung

* Wer bei Studienbeginn bereits das Lateinum oder Lateinkenntnisse erworben hat, muss in Modul K Griechischkenntnisse erwerben und umgekehrt. Wer bei Studienbeginn sowohl im Besitz des Lateinum wie auch des Graecum ist, kann in Modul K eine andere Fremdsprache vertiefen oder Lektürekurse in einer der alten Sprachen belegen. Die Zusammensetzung der Modulnote orientiert sich in diesem Fall an den Vorgaben des jeweils gewählten Faches (siehe entsprechende Fachanhänge und Studienordnungen).

** Im 1. Studienjahr ist mindestens eines der beiden Module I oder J vollständig abzuschließen.

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt

M 7: Latinistik, Erstfach für Studierende mit Graecum

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Latinistik als Erstfach oder äquivalenter Studienleistungen sowie der Nachweis des Graecums.

1. Module

Für das Studium des Faches Latinistik für Studierende mit Graecum sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (4 SWS) Interdisziplinäre Studien und zwei Module (16 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module:

IDS Interdisziplinäre Studien

M Literaturwissenschaft II

N Linguistik/ Hermeneutik III

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	V oder andere Veranstaltung	2	
	V oder andere Veranstaltung	2	4
M Literaturwissenschaft II	V Latein oder Nachbardisziplin*	2	
	V Nachbardisziplin*	2	12
	HS Latein	2	
	Ü Lateinische Lektüre IV	2	
N Linguistik/Hermeneutik III	V Latein	2	12
	HS Latein	2	
	Ü Lateinische Stilübungen IV	2	
	V/ Ü Nachbardisziplin*	2	
MA-Arbeit	6 Monate Bearbeitung		30
Kolloquium			6
Summe		20	64

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, Ü Übung, V Vorlesung

*Nachbardisziplinen sind die Fächer Gräzistik, Klassische Archäologie und Alte Geschichte. Daneben werden Veranstaltungen anderer Disziplinen anerkannt, sofern sie die Antike und/oder deren Rezeption zum Thema haben.

Die den Fachmodulen M und N zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Latinistik ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzung:

- Nachweis des Studiums der Module

Fachliche Anforderungen:

- sehr gute Beherrschung des Lateinischen
- vertiefte Kenntnis der Werke mehrerer Autoren aufgrund eigener Lektüre
- umfassender Überblick über die Gattungen der lateinischen Literatur
- Fähigkeit zu wissenschaftlicher Literaturinterpretation

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen M und N sind neben der Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.leist.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	LP
M	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	Ü Lat. Lektüre IV HS Latein	1. Studienjahr	12
N	2	Klausur Hausarbeit od. Referat	90 Minuten 8 Wochen 30-45 Min.	Ü Lat. Stilüb. IV HS Latein	1. Studienjahr	12
IDS	ohne				2. Studienjahr	8

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, Lat Lateinische, Ü Übung

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Magister-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden. Das Thema für die Magister-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Magister-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Magister-Artium-Arbeit beträgt 26 Wochen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 30 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Magister-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Magister-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind vom Kandidaten/von der Kandidatin übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt bis zu 90 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden 6 Leistungspunkte vergeben.

M 7: Latinistik, Erstfach für Studierende ohne Graecum

Studienvoraussetzung ist der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Latinistik als Erstfach oder äquivalenter Studienleistungen. Die Kurse, in denen die zum Erwerb des Graecums erforderlichen Sprachkenntnisse vermittelt werden (Grundkurse Griechisch I-III), werden in den Modulen M und N angerechnet.

1. Module

Für das Studium des Faches Latinistik für Studierende ohne Graecum sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (4 SWS) Interdisziplinäre Studien und zwei Module (16 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

IDS Interdisziplinäre Studien

M Literaturwissenschaft II

N Linguistik/ Hermeneutik III

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	V oder andere Veranstaltung	2	4
	V oder andere Veranstaltung	2	
M Literaturwissenschaft II	Ü Grundkurs Griechisch I	6	12
	HS Latein	2	
N Linguistik/Hermeneutik III	Ü Grundkurs Griechisch II	4	12
	Ü Grundkurs Griechisch III	2	
	HS Latein	2	
MA-Arbeit	6 Monate Bearbeitung		30
Kolloquium			6
Summe		20	64

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Fachmodulen M und N zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Latinistik ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzung:

- Nachweis des Studiums der Module

Fachliche Anforderungen:

- sehr gute Beherrschung des Lateinischen
- vertiefte Kenntnis der Werke mehrerer Autoren aufgrund eigener Lektüre
- umfassender Überblick über die Gattungen der lateinischen Literatur
- Fähigkeit zu wissenschaftlicher Literaturinterpretation

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen M und N sind neben der Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.leist.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	LP
M	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	Ü GK Griech. I HS Latein	1. Studienjahr	12
N	2	Klausur Hausarbeit od. Referat	90 Minuten 8 Wochen 30-45 Min.	Ü GK Griech. II HS Latein	1. Studienjahr	12
IDS	ohne				2. Studienjahr	8

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, Ü Übung

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Magister-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden. Das Thema für die Magister-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Magister-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Magister-Artium-Arbeit beträgt 26 Wochen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 30 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Magister-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Magister-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind vom Kandidaten/von der Kandidatin übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt bis zu 90 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden 6 Leistungspunkte vergeben.

Modul	Zahl Prüf.leist.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	LP
O	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Lat. Lektüre II Ü Lat. Stilüb. IV	1. Studienjahr	12
P	2	Klausur Hausarbeit od. Referat	90 Minuten 8 Wochen 30-45 Min.	Ü Lat. Lekt. III HS Latein	1. Studienjahr	12
Q	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	Ü Lat. Lekt. IV HS Latein	1. Studienjahr	12
R	1	Klausur od. Hausarbeit od. Referat	90 Minuten 8 Wochen 30-45 Min.	S/ Ü Nachbardiszi- plin*	2. Studienjahr	12
S	1	mündliche Prüfung	30 Minuten	V/PS/HS/Ü Latein	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: HS Hauptseminar, Lat Lateinische, Lekt Lektüre, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

*Nachbardisziplinen sind die Fächer Gräzistik, Klassische Archäologie und Alte Geschichte. Daneben werden Veranstaltungen anderer Disziplinen anerkannt, sofern sie die Antike und/oder deren Rezeption zum Thema haben.

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 7: Latinistik, Zweifach als neu aufgenommenes Fach für Studierende mit Latinum

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums oder äquivalenter Studienleistungen sowie der Nachweis des Latinums.

1. Module

Für das Studium des Faches Latinistik für Studierende mit Latinum im Zweifach als neu aufgenommenes Fach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium und ein Modul (4 SWS) Vertiefung.

Bezeichnung der Module

- H** Propädeutik I
- I** Propädeutik II
- J** Hermeneutik I
- K** Linguistik I
- L** Vertiefung

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
H Propädeutik I	V Latein	2	12
	V Nachbardisziplin*	2	
	Ü Einführung in die Klass. Philologie**	2	
	Ü Lateinische Lektüre I	2	
I Propädeutik II	V Latein	2	12
	V Griechisch	2	
	Ü Angeleitete lateinische Lektüre	2	
	PS Nachbardisziplin*	2	
J Hermeneutik I	Ü Grundkurs Latein III	6	12
	PS Latein	2	
K Linguistik I	V Latein	2	12
	PS Latein	2	
	Ü Lateinische Stilübungen I	2	
	Ü Lateinische Stilübungen II	2	
L Vertiefung	V/PS/HS/Ü Latein	2	8
	V/PS/HS/Ü Latein	2	
Summe		36	56

Abkürzungen: HS Hauptseminar, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

*Nachbardisziplinen sind die Fächer Gräzistik, Klassische Archäologie und Alte Geschichte. Daneben werden Veranstaltungen anderer Disziplinen anerkannt, sofern sie die Antike und/oder deren Rezeption zum Thema haben.

** Wurde im B.A. Gräzistik als Erst- oder Zweifach studiert, so ist im Modul H statt der Einführung in die Klassische Philologie eine zusätzliche lateinische Lektüre I zu besuchen.

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Latinistik ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzung:

- Nachweis des Studiums der Module

Fachliche Anforderungen:

- Beherrschung des Lateinischen
- Fähigkeit zur Textinterpretation unter Berücksichtigung der römischen Kultur und Denkweise
- Kenntnis der wichtigsten römischen Autoren und literarischen Gattungen

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	LP
H	2	Klausur	90 Minuten	Ü Einf. Phil. oder Ü Lat. Lektüre I* Ü Lat. Lektüre I	1. Studienjahr	12
		Klausur	90 Minuten			
I	2	Klausur	90 Minuten	Ü Angel. latein. Lektüre PS Nachbar- disziplin**	1. Studienjahr	12
		Klausur oder Hausarbeit oder Referat	90 Minuten 8 Wochen 30-45 Minut.			
J	2	Klausur	90 Minuten	Ü GK Latein III PS Latein	1. Studienjahr	12
		Hausarbeit oder Referat	8 Wochen 30-45 Minut.			
K	1	Klausur	90 Minuten	Ü Lateinische Stilübungen II PS Latein	2. Studienjahr	12
		Hausarbeit oder Referat	8 Wochen 30-45 Minut.			
L	1	mündliche Prüfung	30 Minuten	V/PS/HS/Ü Latein	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

* Wurde im B.A. Gräzistik als Erst- oder Zweitfach studiert, so ist im Modul H statt der Einführung in die Klassische Philologie eine zusätzliche lateinische Lektüre I zu besuchen und mit einer 90-minütigen Klausur abzuschließen.

**Nachbardisziplinen sind die Fächer Gräzistik, Klassische Archäologie und Alte Geschichte. Daneben werden Veranstaltungen anderer Disziplinen anerkannt, sofern sie die Antike und/oder deren Rezeption zum Thema haben.

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 7: Latinistik, Zweitfach als neu aufgenommenes Fach für Studierende ohne Latinum

Studienvoraussetzung ist der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen B.A. Studiums oder äquivalenter Studienleistungen. Die Kurse, in denen die zum Erwerb des Latinums erforderlichen Sprachkenntnisse vermittelt werden (Grundkurse Latein I-III), werden in den Modulen H, I und J angerechnet.

1. Module

Für das Studium des Faches Latinistik für Studierende ohne Latinum im Zweitfach als neu aufgenommenes Fach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium und ein Modul (4 SWS) Vertiefung.

Bezeichnung der Module

- H** Propädeutik I
- I** Propädeutik II
- J** Hermeneutik I
- K** Linguistik I
- L** Vertiefung

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
H Propädeutik I	Ü Einführung in die Klass. Philologie*	2	12
	Ü Grundkurs Latein I	6	
I Propädeutik II	V Latein	2	12
	Ü Grundkurs Latein II	4	
	Ü Lateinische Lektüre I	2	
J Hermeneutik I	Ü Grundkurs Latein III	6	12
	PS Latein	2	
K Linguistik I	V Latein	2	12
	PS Latein	2	
	Ü Lateinische Stilübungen I	2	
	Ü Lateinische Stilübungen II	2	
L Vertiefung	V/PS/HS/Ü Latein	2	8
	V/PS/HS/Ü Latein	2	
Summe		36	56

Abkürzungen: HS Hauptseminar, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

* Wurde im B.A. Gräzistik als Erst- oder Zweitfach studiert, so ist im Modul H statt der Einführung in die Klassische Philologie eine zusätzliche lateinische Lektüre I zu besuchen.

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Latinistik ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

fachliche Zulassungsvoraussetzung:

- ✓ Nachweis des Studiums der Module

fachliche Anforderungen:

- ✓ Beherrschung des Lateinischen
- Fähigkeit zur Textinterpretation unter Berücksichtigung der römischen Kultur und Denkweise
- Kenntnis der wichtigsten römischen Autoren und literarischen Gattungen

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	LP
H	2	Klausur	90 Minuten	Ü Einf. Phil. oder Ü Lat. Lektüre I* Ü GK Latein I	1. Studienjahr	12
		Klausur	90 Minuten			
I	2	Klausur	90 Minuten	Ü GK Latein II Ü Lat. Lektüre I	1. Studienjahr	12
		Klausur	90 Minuten			
J	2	Klausur	90 Minuten	Ü GK Latein III PS Latein	1. Studienjahr	12
		Hausarbeit oder Referat	8 Wochen 30-45 Minut.			
K	2	Klausur	90 Minuten	Ü Lateinische Stilübungen II PS Latein	2. Studienjahr	12
		Hausarbeit oder Referat	8 Wochen 30-45 Minut.			
L	1	mündliche Prüfung	30 Minuten	V/PS/HS/Ü Latein	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

* Wurde im B.A. Gräzistik als Erst- oder Zweitfach studiert, so ist im Modul H statt der Einführung in die Klassische Philologie eine zusätzliche lateinische Lektüre I zu besuchen und mit einer 90-minütigen Klausur abzuschließen.

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 8: Musikwissenschaft, Zweitfach als fortgeführtes Fach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Musikwissenschaft als Zweitfach oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Musikwissenschaft im Zweitfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (4 SWS).

Bezeichnung der Module

- O** Historische Musikwissenschaft III und Methodologie
P Historische Musikwissenschaft IV (unter Einschluss von Historischer Musiktheorie)
Q Musik der neuesten Zeit (unter Einschluss populärer Musik)
R Systematische Musikwissenschaft (unter Einschluss von Musikethnologie) und Medienwissenschaft
S Vertiefung

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
O Historische Musikwissenschaft III und Methodologie	V Vorlesung zur Historischen Musikwissenschaft	4	12
	HS Historische Musikwissenschaft	2	
	S/ Ü Methodologie	2	
P Historische Musikwissenschaft IV (unter Einschluss von Historischer Musiktheorie)	V Vorlesung zur Historischen Musikwissenschaft	4	12
	HS Hauptseminar zur Historischen Musikwissenschaft mit theoretischem / analytischem Schwerpunkt	2	
	Ü Lektüreübung zur Historischen Musikwissenschaft oder Musiktheorie	2	
Q Musik der neuesten Zeit (unter Einschluss populärer Musik)	V Vorlesung zur Musik der neuesten Zeit	4	12
	HS Hauptseminar zur Musik der neuesten Zeit	2	
	MPÜ Musik und Computer	2	

R	Systematische Musikwissenschaft (unter Einschluss von Musikethnologie) und Medienwissenschaft	V	Vorlesung zur Medienwissenschaft	2	12
		S	Seminar zur Systematischen Musikwissenschaft oder Medienwissenschaft	2	
		Ü	Übung zur Systematischen Musikwissenschaft oder Medienwissenschaft	2	
		MPÜ	Medienpraktische Übung	2	
S	Vertiefung	HS	Hauptseminar zu einem Vertiefungsschwerpunkt	2	8
		Ü	Übung zu einem Vertiefungsschwerpunkt	2	
Summe				36	56

Abkürzungen: HS Hauptseminar, MPÜ Medienpraktische Übung, S Seminar, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Fachmodulen O bis S zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Musikwissenschaft ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzung:

- Nachweis des Studiums der Module

Fachliche Anforderungen:

- Grundkenntnisse in Latein (90 Stunden anerkannter Unterricht) oder in Italienisch. Die geforderten Sprachkenntnisse in Latein oder Italienisch sind spätestens bis zur Meldung zur Modulprüfung S nachzuweisen.
- Kenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen, von denen mindestens eine eine moderne Fremdsprache sein muss. Die Sprachkenntnisse werden in der Regel durch das Abiturzeugnis oder durch den Besuch geeigneter Sprachkurse nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen O bis S sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüfl.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	LP
O	2	Referat Hausarbeit	30 Minuten 8 Wochen	V oder Ü HM III HS HM III	1. Studienjahr	12
P	2	Referat Hausarbeit	30 Minuten 8 Wochen	V oder Ü HM IV HS HM IV	1. Studienjahr	12
Q	2	Referat Hausarbeit	30 Minuten 8 Wochen	MPÜ MNZ HS MNZ	1. Studienjahr	12
R	2	Referat Hausarbeit	30 Minuten 8 Wochen	Ü oder MPÜ SM HS SM	2. Studienjahr	12
S	2	Referat Hausarbeit	30 Minuten 8 Wochen	Ü nach Wahl HS nach Wahl	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: HM Historische Musikwissenschaft, HS Hauptseminar, MNZ Musik der Neuesten Zeit, MPÜ Medienpraktische Übung, Ü Übung

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 8: Musikwissenschaft, Zweifach als neu aufgenommenes Fach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums oder äquivalenter Studienleistungen.

I. Module

Für das Studium des Faches Musikwissenschaft im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (4 SWS).

Bezeichnung der Module

H Propädeutisches Modul

I Musiktheoretisches Modul

J Historische Musikwissenschaft I

K Systematische Musikwissenschaft (unter Einschluss von Musikethnologie) und Medienwissenschaft

L Vertiefung

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
H Propädeutisches Modul	GK Einführung in Musikwissenschaftliches Arbeiten	4	12
	Ü Gehörbildung / Repertoirekunde	2 2	
	PS Instrumentenkunde/Akustik		
I Musiktheoretisches Modul	PS Musikalische Werkanalyse und ihre Methoden	2	12
	Ü Musiktheoretische Lektüre und Terminologie	2	
	Ü Quellen- und Notationskunde	4	
J Historische Musikwissenschaft I	V Vorlesung zur Historischen Musikwissenschaft	4	12
	PS Proseminar zur Historischen Musikwissenschaft	2	
	Ü Historische Satzlehre I / Analyse	2	
K Systematische Musikwissenschaft (unter Einschluss von Musikethnologie) und Medienwissenschaft	V Vorlesung zur Medien-geschichte, -theorie, -praxis	2	12
	PS Proseminar zur Systematischen Musikwissenschaft	2	
	Ü Übung zur Systematischen Musikwissenschaft	2	
	MPÜ Medienpraktische Übung	2	

L	Vertiefung	V	Vorlesung zu einem Vertiefungsschwerpunkt	2	8
		S	Seminar zu einem Vertiefungsschwerpunkt	2	
Summe				36	56

Abkürzungen: GK Grundkurs, MPÜ Medienpraktische Übung, PS Proseminar, S Seminar, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Musikwissenschaft ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- ~ Nachweis des Studiums der Module

Fachliche Anforderungen:

- ~ Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, von denen mindestens eine eine moderne Fremdsprache sein muss. Die Sprachkenntnisse werden in der Regel durch das Abiturzeugnis oder durch den Besuch geeigneter Sprachkurse nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	LP
H	2	Klausur Klausur	45 Minuten 45 Minuten	Ü Gehörbildung PS Instrumentenkunde/ Akustik	1. Studienjahr	12
I	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	PS Werksana. Ü Quellen/ Notationskunde	1. Studienjahr	12
J	2	Klausur Hausarbeit	45 Minuten 8 Wochen	Ü Historische Satzlehre I PS Musikwiss. I	1. Studienjahr	12
K	2	Klausur Hausarbeit	45 Minuten 8 Wochen	Ü Historische Satzlehre II PS Musikwiss. II	2. Studienjahr	12
L	2	Hausarbeit mdl. Prüf.	8 Wochen 30 Minuten	S Vertiefung S Vertiefung	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: mdl. Prüf. mündliche Prüfung, PS Proseminar, S Seminar, Ü Übung

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 9: Öffentliches Recht, Zweitfach als neu aufgenommenes Fach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Öffentliches Recht im Zweitfach als neu aufgenommenes Fach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (4 SWS).

Bezeichnung der Module

- H** Öffentlich-rechtliche Grundlagen (Wintersemester)
I Allgemeines Verwaltungsrecht und Europarecht (Sommersemester)
J Strafrecht und Vertiefung Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht (Wintersemester)
K Ausgewählte Studien im Schwerpunktprogramm (Sommersemester)
L Vertiefung (Wintersemester)

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
H Öffentlich-Rechtliche Grundlagen (Wintersemester)	V Einführung in die Rechtsordnung <i>oder</i> Einführung in das öffentliche Recht	2	12
	V Staatsrecht I a, Staatsprinzipien, Grundfragen der Staatsorganisation	2	
	V Staatsrecht II a Grundrechte	2	
	V Grundlagenfach (Allgemeine Staatslehre, Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Landesverfassung – nach Angebot)	2	
I Allgemeines Verwaltungsrecht und Europarecht (Sommersemester)	V Allgemeines Verwaltungsrecht I* AG Nebenfach-AG zum Staats- und Verwaltungsrecht	2	12
	V Staatsrecht I b (Vertiefung Staatsorganisation, völker- und europarechtliche Bezüge)	2	
	V Europarecht I (Institutionelle Grundlagen)	2	
J Strafrecht und Vertiefung Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht (Wintersemester)	V Strafrecht I**	4	12
	V Verwaltungsrecht II/1 (Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht)	2	
	V Kommunalrecht <i>oder</i> Europarecht II	2	

K Ausgewählte Studien im Schwerpunktprogramm (Sommersemester)	V Polizei- und Ordnungsrecht	2	12
	V Öffentliches Unternehmensrecht	2	
	V Öffentlich-rechtliche Vorlesung aus dem Schwerpunktprogramm der JUF nach Wahl	2	
	LV Pflicht-Wahlveranstaltung (Kolloquium, Arbeitsgemeinschaft, Projektstudium) aus dem Schwerpunktprogramm	2	
L Vertiefung (Wintersemester)	V Umweltrecht I ***	2	8
	S Seminar aus einem Schwerpunkt mit Seminararbeit	2	
Summe		36	56

Abkürzungen: AG Arbeitsgemeinschaft, LV Lehrveranstaltung, S Seminar, V Vorlesung

* (Grundlagen, Verwaltungsorganisation, Rechtsformen, insbesondere Verwaltungsakt)

** (Allgemeiner Teil StGB, Körperverletzungs- und Tötungsdelikte)

*** (Allgemeines Umweltrecht, Schwerpunktbereich der Juristischen Fakultät 5)

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzung:

- Nachweis des Studiums der Module

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	LP
H	1	Klausur	90 Minuten	V Staats.-R. Ia / II a	1. Studienjahr	12
I	1	Klausur oder mündl. Prüfung	90 Minuten 30 Minuten	V Verw.- Recht I	1. Studienjahr	12
J	2	mündl. Prüfung mündl. Prüfung	15 Minuten 15 Minuten	V Straf.-R. V Verw.-R.	1. Studienjahr	12
K	1	mündl. Prüfung	30 Minuten	LV aus ge- wähltem Schwerpunkt	2. Studienjahr	12
L	2	Hausarbeit oder Referat und Kolloquium	8 Wochen 20 Minuten 30 Minuten	LV aus ge- wähltem Schwerpunkt	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: LV Lehrveranstaltung, R Recht, V Vorlesung, Verw Verwaltung

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 10: Philosophie, Erstfach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Philosophie als Erstfach oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Philosophie im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (4 SWS) Interdisziplinäre Studien und zwei Module (16 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

- IDS** Interdisziplinäre Studien
M Theoretische Philosophie (T) III
N Praktische Philosophie (P) III

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	V/Ü IDS	2	4
	V/Ü IDS	2	
M Theoretische Philosophie (T) III	V Theoretische Philosophie III	2	12
	V/S Theoretische Philosophie III	2	
	S Theoretische Philosophie III	2	
	S Theoretische Philosophie III	2	
N Praktische Philosophie (P) III	V Praktische Philosophie III	2	12
	V/S Praktische Philosophie III	2	
	S Praktische Philosophie III	2	
	S Praktische Philosophie III	2	
MA-Arbeit			
Kolloquium	6 Monate Bearbeitung		30
Summe			6
		20	64

Abkürzungen: S Seminar, V Vorlesung

Die den Fachmodulen M und N zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Philosophie ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzung:

- Nachweis des Studiums der Module

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen M und N sind neben der Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	LP
M	1	Hausarbeit	8 Wochen	S Theoret. Phil. III	1. Studienjahr	12
N	1	Hausarbeit	8 Wochen	S Prakt. Phil. III	1. Studienjahr	12
IDS	ohne				2. Studienjahr	4

Abkürzungen: Prakt. Phil. Praktische Philosophie, S Seminar, Theor. Phil. Theoretische Philosophie

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Magister-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden. Das Thema für die Magister-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Magister-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Magister-Artium-Arbeit beträgt 26 Wochen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 30 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Magister-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Magister-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind vom Kandidaten/von der Kandidatin übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt bis zu 90 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden 6 Leistungspunkte vergeben.

M 10: Philosophie, Zweifach als neu aufgenommenes Fach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Philosophie im Zweifach als neu aufgenommenes Fach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module (36 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module:

- H** Propädeutisches Modul
- I** Historisches Modul
- J** Theoretische Philosophie (T) I
- K** Praktische Philosophie (P) I
- L** Vertiefungsmodul

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
H Propädeutisches Modul	GK Einführung in die Philosophie (V Disziplinen d. Phil. und Tutorium)	4	12
	GK Sprache, Logik, Argumentation (V mit Übung)	4	
I Historisches Modul	GK Philosophie der Antike (V Antike und Texteseminar)	4	12
	GK Philosophie der Neuzeit (V Neuzeit und Texteseminar)	4	
J Theoretische Philosophie I	KK Theoretische Philosophie I nach Wahl Veranstaltungen zur T	2 6	12
	KK Praktische Philosophie I nach Wahl Veranstaltungen zur P	2 2	
L Vertiefung	Veranstaltungen nach Wahl aus den Modulen J, K	4	56
Summe		36	

Abkürzungen: GK Grundkurs, KK Kompaktkurs, P Praktische Philosophie, T Theoretische Philosophie, V Vorlesung

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Philosophie ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzung:

- Nachweis des Studiums der Module

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüfl.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	LP
H	1	Hausarbeit	8 Wochen	GK Einführung und GK Sprache	1. Studienjahr	12
I	1	Hausarbeit	8 Wochen	GK Antike oder GK Neuzeit	1. Studienjahr	12
J	1	Hausarbeit	8 Wochen	KK Theor. Phil. oder S Theor. Phil.	1. Studienjahr	12
K	1	Hausarbeit	8 Wochen	KK Pr. Phil. oder S Prakt. Philosophie	2. Studienjahr	12
L	1	mündliche Prüfung	30 Minuten	S nach Wahl	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: GK Grundkurs, KK Kompaktkurs, Pr. Phil. Praktische Philosophie, S Seminar, Theor. Phil. Theoretische Philosophie

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 11: Politikwissenschaft, Erstfach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Politikwissenschaft als Erstfach oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Politikwissenschaft im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (4 SWS) Interdisziplinäre Studien und zwei Module (16 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

IDS Interdisziplinäre Studien

M Vertiefung: Politikwissenschaft I

N Vertiefung: Politikwissenschaft II

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	V IDS	2	
	V IDS	2	4
M Vertiefung Politikwissenschaft I	V nach Wahl der Studierenden	2	
	HS Vergleichende Regierungslehre	2	12
	HS Internationale Politik	2	
	HS Politische Theorie und Ideengeschichte	2	
N Vertiefung Politikwissenschaft II	V nach Wahl der Studierenden	2	
	FS Vergleichende Regierungslehre	2	12
	FS Internationale Politik	2	
	FS Politische Theorie und Ideengeschichte	2	
MA-Arbeit	6 Monate Bearbeitung		
Kolloquium			6
Summe		20	64

Abkürzungen: FS Forschungsseminar, HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, V Vorlesung

Die den Fachmodulen M und N zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Politikwissenschaft ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzung:

- Nachweis des Studiums der Module

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen M und N sind neben der Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.leist.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf. termin	LP
M	2	Referat Hausarbeit	30 Minuten 8 Wochen	HS Politik- wissenschaft I	1. Studienjahr	12
N	2	Referat Hausarbeit	30 Minuten 8 Wochen	FS Politik- wissenschaft II	1. Studienjahr	12
IDS	ohne				2. Studienjahr	4

Abkürzungen: FS Forschungsseminar, HS Hauptseminar

Die Modulprüfungen M und N sind in zwei verschiedenen Stoffgebieten (Vergleichende Regierungslehre und / oder Internationale Politik und / oder Polititische Theorie und Ideengeschichte) abzulegen.

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Magister-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden. Das Thema für die Magister-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Magister-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Magister-Artium-Arbeit beträgt 26 Wochen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 30 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Magister-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Magister-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind vom Kandidaten/von der Kandidatin übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt bis zu 90 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden 6 Leistungspunkte vergeben.

M 11: Politikwissenschaft, Zweifach als fortgeführtes Fach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Politikwissenschaft als Zweifach oder äquivalenter Studienleistungen.

I. Module

Für das Studium des Faches Politikwissenschaft im Zweifach als fortgeführtes Fach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module (36 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

- O** Vergleichende Regierungslehre II
- P** Internationale Politik II
- Q** Politische Theorie und Ideengeschichte II
- R** Vertiefung: Politikwissenschaft I
- S** Vertiefung: Politikwissenschaft II

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
O Vergleichende Regierungslehre II	V Vergleichende Regierungslehre	2	12
	V Vergleichende Regierungslehre	2	
	HS Vergleichende Regierungslehre	2	
	HS Vergleichende Regierungslehre	2	
P Internationale Politik II	V Internationale Politik	2	12
	V Internationale Politik	2	
	HS Internationale Politik	2	
	HS Internationale Politik	2	
Q Politische Theorie und Ideengeschichte II	V Politische Theorie und Ideengeschichte	2	12
	V Politische Theorie und Ideengeschichte	2	
	HS Politische Theorie und Ideengeschichte	2	
	HS Politische Theorie und Ideengeschichte	2	
R Vertiefung Politikwissenschaft I	V nach Wahl der Studierenden	2	12
	HS Vergleichende Regierungslehre	2	
	HS Internationale Politik	2	
	HS Politische Theorie und Ideengeschichte	2	
S Vertiefung Politikwissenschaft II	V nach Wahl der Studierenden	2	8
	FS nach Wahl der Studierenden	2	
Summe		36	56

Abkürzungen: FS Forschungsseminar, HS Hauptseminar, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Fachmodulen O bis S zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Politikwissenschaft ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzung:

- Nachweis des Studiums der Module

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen O bis S sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	LP
O	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Vergleichende Regierungslehre	1. Studienjahr	12
P	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Internationale Politik	1. Studienjahr	12
Q	2	Referat Hausarbeit	15 Minuten 8 Wochen	HS Polit. Theorie und Ideengeschichte	1. Studienjahr	12
R	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Politikwissen- schaft I	2. Studienjahr	12
S	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	FS Politikwissen- schaft II	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: FS Forschungsseminar, HS Hauptseminar

Die Modulprüfungen R und S sind in zwei verschiedenen Stoffgebieten (Vergleichende Regierungslehre und / oder Internationale Politik und / oder Politische Theorie und Ideengeschichte) abzulegen.

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 11: Politikwissenschaft, Zweifach als neu aufgenommenes Fach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Politikwissenschaft im Zweifach als neu aufgenommenes Fach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module (36 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

- H** Einführung und Methoden
I Vergleichende Regierungslehre I
J Internationale Politik I
K Politische Theorie und Ideengeschichte I
L Vertiefung

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
H Einführung und Methoden	V Methoden der empirischen Sozialforschung I	2	12
	V Methoden der empirischen Sozialforschung II	2	
	GK Methoden der Politikwissenschaft	2	
	Ü Einführung in die Politikwissenschaft	2	
I Vergleichende Regierungslehre I	V Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	2	12
	V Vergleichende Regierungslehre	2	
	GK Vergleichende Regierungslehre	2	
	GK Vergleichende Regierungslehre	2	
J Internationale Politik I	V Internationale Politik	2	12
	V Internationale Politik	2	
	GK Internationale Politik	2	
	GK Internationale Politik	2	
K Politische Theorie und Ideengeschichte I	V Politische Theorie und Ideengeschichte	2	12
	V Politische Theorie und Ideengeschichte	2	
	GK Politische Theorie und Ideengeschichte	2	
	GK Politische Theorie und Ideengeschichte	2	
L Vertiefung	HS nach Wahl der Studierenden	2	8
	HS nach Wahl der Studierenden	2	
Summe		36	56

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, V Vorlesung

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Politikwissenschaft ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module

Fachliche Anforderungen:

- Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache. Die Kenntnisse moderner Fremdsprachen werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache. Die Kenntnisse sind spätestens zur letzten Modulprüfung nachzuweisen.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul



Modul	Zahl Prüf.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf. termin	LP
H	3	Referat Klausur Hausarbeit	15 Minuten 90 Minuten 8 Wochen	GK Methoden der Politikwissenschaft	1. Studienjahr	12
I	3	Referat Klausur Hausarbeit	15 Minuten 90 Minuten 8 Wochen	GK Vergleichende Regierungslehre	1. Studienjahr	12
J	3	Referat Klausur Hausarbeit	15 Minuten 90 Minuten 8 Wochen	GK Internationale Politik I	1. Studienjahr	12
K	3	Referat Klausur Hausarbeit	15 Minuten 90 Minuten 8 Wochen	GK Politische Theorie und Ideengeschichte	2. Studienjahr	12
L	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS nach Wahl	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 12: Romanistik, M 12.1: Schwerpunkt Französische Sprache, Literatur und Kultur, Erstfach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Romanistik als Erstfach oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Romanistik mit Schwerpunkt Französische Sprache, Literatur und Kultur im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (4 SWS) Interdisziplinäre Studien und zwei Module (16 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

IDS Interdisziplinäre Studien

M Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft III

N Kultur und Sprachpraxis

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	V/Ü IDS	2	
	V/Ü IDS	2	4
M Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft III	HS Lw / Sw	2	
	HS Lw / Sw	2	12
	V Lw / Sw	2	
	V Lw / Sw	2	
N Kultur und Sprachpraxis	Ü Civilisation	2	
	Ü Civilisation	2	12
	Ü Sprachpraxis	2	
	Ü Sprachpraxis	2	
MA-Arbeit	6 Monate Bearbeitung		30
Kolloquium			6
Summe		20	64

Abkürzungen: HS Hauptseminar, Lw Literaturwissenschaft, Ü Übung, Sw Sprachwissenschaft, V Vorlesung

Die den Fachmodulen M und N zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Romanistik ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.



2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Kenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen im Umfang von 90 Stunden anerkannten Unterrichts. Bei Nachweis eines Abiturzeugnisses gilt die Voraussetzung als erfüllt.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen M und N sind neben der Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.leist.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüf.leist.	Regelprüf-termin	LP
M	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Lw / Sw HS Lw / Sw	1. Studienjahr	12
N	2	Referat Klausur	20 Minuten 90 Minuten	Ü Civilisation Ü Sprache	1. Studienjahr	12
IDS	ohne				2. Studienjahr	4

Abkürzungen: HS Hauptseminar, Lw Literaturwissenschaft, Ü Übung, Sw Sprachwissenschaft

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. **Magister-Artium-Arbeit und Kolloquium**

Die Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden. Die Magister-Artium-Arbeit ist im Modul M zu schreiben. Die Magister-Artium-Arbeit ist wahlweise in französischer oder deutscher Sprache abzufassen, jeweils mit einer Zusammenfassung (ca. 10% des Textumfangs) in der anderen Sprache. Die Bearbeitungszeit für die Magister-Artium-Arbeit beträgt 26 Wochen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 30 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Magister-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Magister-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind vom Kandidaten/von der Kandidatin über das Gebiet der Magisterarbeit hinausgehende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt bis zu 90 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag, der in französischer Sprache stattfinden soll. Für die erfolgreiche Verteidigung werden 6 Leistungspunkte vergeben.

M 12: Romanistik, M 12.1: Schwerpunkt Französische Sprache, Literatur und Kultur, Zweifach als fortgeführtes Fach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Romanistik als Zweifach oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Romanistik mit Schwerpunkt Französische Sprache, Literatur und Kultur im Zweifach als fortgeführtes Fach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module (36 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

O Literaturwissenschaft II

P Sprachwissenschaft II

Q Kultur und Medien II

R Sprachpraxis II

S Vertiefung nach Wahl (Literatur- oder Sprachwissenschaft)

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
O Literaturwissenschaft II	V Literaturwissenschaft	2	12
	V Literaturwissenschaft	2	
	HS Literaturwissenschaft	2	
	HS Literaturwissenschaft	2	
P Sprachwissenschaft II	V Sprachwissenschaft	2	12
	V Sprachwissenschaft	2	
	HS Sprachwissenschaft	2	
	HS Sprachwissenschaft	2	
Q Kultur und Medien II	V/ Ü Civilisation	2	12
	V/ Ü Civilisation	2	
	V/ Ü Médias	2	
	V/ Ü Médias	2	
R Sprachpraxis II	Ü Grammaire II	2	12
	Ü Traduction II	2	
	Ü Übersetzung II	2	
	Ü Conversation II	2	
S Vertiefung nach Wahl (Literatur- oder Sprachwissenschaft)	V/HS nach Wahl	2	8
	V/HS nach Wahl	2	
Summe		36	56

Abkürzungen: HS Hauptseminar, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Fachmodulen O bis S zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Romanistik ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache im Umfang von 90 Stunden anerkannten Unterrichts. Bei Nachweis eines Abiturzeugnisses gilt die Voraussetzung als erfüllt.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen O bis S sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	LP
O	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Literaturwiss. HS Literaturwiss.	2. Studienjahr	12
P	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Sprachwiss. HS Sprachwiss.	2. Studienjahr	12
Q	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	Ü Civilisation Ü Médias	1. Studienjahr	12
R	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Grammaire II Ü Traduction II	1. Studienjahr	12
S	1	Kolloquium	30 Minuten	HS/V Lw/Sw	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: HS Hauptseminar, Lw Literaturwissenschaft, Sw Sprachwissenschaft, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 12: Romanistik, M 12.1: Schwerpunkt Französische Sprache, Literatur und Kultur, Zweifach als neu aufgenommenes Fach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Romanistik mit Schwerpunkt Französische Sprache, Literatur und Kultur im Zweifach als neu aufgenommenes Fach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module (36 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

- H** Literaturwissenschaft I
I Sprachwissenschaft I
J Kultur und Medien I
K Sprachpraxis I
L Vertiefung nach Wahl (Literatur- oder Sprachwissenschaft)

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
H Literaturwissenschaft I	PS Einführung Literaturwissenschaft	2	12
	PS Literaturwissenschaft	2	
	PS Literaturwissenschaft	2	
	V Literaturwissenschaft	2	
I Sprachwissenschaft I	PS Einführung Sprachwissenschaft	2	12
	PS Sprachwissenschaft	2	
	V+Ü Phonetik und Phonologie	2	
	V Sprachwissenschaft	2	
J Kultur und Medien I	PS Einführung Civilisation	2	12
	Ü Civilisation	2	
	Ü Médias	2	
	Ü Civilisation / Médias	2	
K Sprachpraxis I	Ü Grammaire I	2	12
	Ü Traduction I	2	
	Ü Übersetzung I	2	
	Ü Conversation I	2	
L Vertiefung nach Wahl (Literatur- oder Sprachwissenschaft)	V/HS nach Wahl	2	8
	V/HS nach Wahl	2	
Summe		36	56

Abkürzungen: HS Hauptseminar, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Romanistik ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Ausreichende Französischkenntnisse.

Die Französischkenntnisse werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in der betreffenden Fremdsprache.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veransalt. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	LP
H	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	PS Einführung PS Literaturwiss.	1. Studienjahr	12
I	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	PS Einführung PS Sprachwiss.	2. Studienjahr	12
J	2	Klausur Referat	90 Minuten 20 Minuten	PS Einführung Ü Civilisat./Médias	1. Studienjahr	12
K	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Grammaire I Ü Übersetzung I	1. Studienjahr	12
L	1	Kolloquium	30 Minuten	HS/ V Lw/Sw	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: Civilisat Civilisation, HS Hauptseminar, Lw Literaturwissenschaft, PS Proseminar, Sw Sprachwissenschaft, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 12: Romanistik, M 12.2: Schwerpunkt Spanische Sprache, Literatur und Kultur, Erstfach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A. : Studiums im Fach Romanistik als Erstfach oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Romanistik Schwerpunkt Spanische Sprache, Literatur und Kultur im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (4 SWS) Interdisziplinäre Studien und zwei Module (16 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

IDS Interdisziplinäre Studien

M Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft III

N Kultur und Sprachpraxis

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	V/Ü IDS	2	4
	V/Ü IDS	2	
M Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft III	HS Lw / Sw	2	12
	HS Lw / Sw	2	
	V Lw / Sw	2	
	V Lw / Sw	2	
N Kultur und Sprachpraxis	Ü Cultura	2	12
	Ü Cultura	2	
	Ü Sprachpraxis	2	
	Ü Sprachpraxis	2	
MA-Arbeit	6 Monate Bearbeitung		30
Kolloquium			6
Summe		20	64

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, Lw Literaturwissenschaft, Sw Sprachwissenschaft, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Fachmodulen M und N zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Romanistik ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Kenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen im Umfang von 90 Stunden anerkannten Unterrichts. Bei Nachweis eines Abiturzeugnisses gilt die Voraussetzung als erfüllt.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen M bis N sind neben der Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.leist.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	LP
M	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Lw / Sw HS Lw / Sw	1. Studienjahr	12
N	2	Referat Klausur	20 Minuten 90 Minuten	Ü Cultura Ü Sprache	1. Studienjahr	12
IDS	ohne				2. Studienjahr	4

Abkürzungen: HS Hauptseminar, Lw Literaturwissenschaft, Sw Sprachwissenschaft, Ü Übung

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Magister-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden. Die Magister-Artium-Arbeit ist im Modul M zu schreiben. Die Magister-Artium-Arbeit ist wahlweise in spanischer oder deutscher Sprache abzufassen, jeweils mit einer Zusammenfassung (ca. 10% des Textumfangs) in der anderen Sprache. Die Bearbeitungszeit für die Magister-Artium-Arbeit beträgt 26 Wochen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 30 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Magister-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Magister-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind vom Kandidaten/von der Kandidatin über das Gebiet der Magisterarbeit hinausgehende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt bis zu 90 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag, der in spanischer Sprache stattfinden soll. Für die erfolgreiche Verteidigung werden 6 Leistungspunkte vergeben.

M 12: Romanistik, M 12.2: Schwerpunkt Spanische Sprache, Literatur und Kultur, Zweifach als fortgeführtes Fach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Romanistik als Zweifach oder äquivalenter Studienleistungen.

I. Module

Für das Studium des Faches Romanistik mit Schwerpunkt Spanische Sprache, Literatur und Kultur im Zweifach als neu aufgenommenes Fach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module (36 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

- O** Literaturwissenschaft II
- P** Sprachwissenschaft II
- Q** Kultur und Medien II
- R** Sprachpraxis II
- S** Vertiefung nach Wahl (Literatur- oder Sprachwissenschaft)

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
O Literaturwissenschaft II	HS Literaturwissenschaft	2	12
	HS Literaturwissenschaft	2	
	V Literaturwissenschaft	2	
	V Literaturwissenschaft	2	
P Sprachwissenschaft II	HS Sprachwissenschaft	2	12
	HS Sprachwissenschaft	2	
	V Sprachwissenschaft	2	
	V Sprachwissenschaft	2	
Q Kultur und Medien II	V/Ü Cultura	2	12
	V/Ü Cultura	2	
	V/Ü Medios	2	
	V/Ü Medios	2	
R Sprachpraxis II	Ü Gramática II	2	12
	Ü Traducción II	2	
	Ü Übersetzung II	2	
	Ü Conversación II	2	
S Vertiefung nach Wahl (Literatur- oder Sprachwissenschaft)	V/HS nach Wahl	2	8
	V/HS nach Wahl	2	
Summe		36	56

Abkürzungen: HS Hauptseminar, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Fachmodulen O bis S zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der

Studienordnung für das Fach Romanistik ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache im Umfang von 90 Stunden anerkannten Unterrichts. Bei Nachweis eines Abiturzeugnisses gilt die Voraussetzung als erfüllt.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen O bis S sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	LP
O	2	Referat Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	HS Literaturwiss. HS Literaturwiss.	2. Studienjahr	12
P	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Sprachwiss. HS Sprachwiss.	2. Studienjahr	12
Q	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	Ü Cultura Ü Medios	1. Studienjahr	12
R	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Gramática II Ü Übersetzung II	1. Studienjahr	12
S	1	Kolloquium	30 Minuten	HS/V Lw / Sw	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: HS Hauptseminar, Lw Literaturwissenschaft, Sw Sprachwissenschaft, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 12: Romanistik, M 12.2: Schwerpunkt Spanische Sprache, Literatur und Kultur, Zweifach als neu aufgenommenes Fach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen β.A.-Studiums oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Romanistik mit Schwerpunkt Spanische Sprache, Literatur und Kultur im Zweifach als neu aufgenommenes Fach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module (36 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

- H** Literaturwissenschaft I
I Sprachwissenschaft I
J Kultur und Medien I
K Sprachpraxis I
L Vertiefung nach Wahl (Literatur- oder Sprachwissenschaft)

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
H Literaturwissenschaft I	PS Einführung Literaturwissenschaft	2	12
	PS Literaturwissenschaft	2	
	PS Literaturwissenschaft	2	
	V Literaturwissenschaft	2	
I Sprachwissenschaft I	PS Einführung Sprachwissenschaft	2	12
	PS Sprachwissenschaft	2	
	V+Ü Phonetik und Phonologie	2	
	V Sprachwissenschaft	2	
J Kultur und Medien I	PS Einführung Cultura	2	12
	Ü Cultura	2	
	Ü Medios	2	
	Ü Cultura / Medios	2	
K Sprachpraxis I	Ü Gramática I	2	12
	Ü Traducción I	2	
	Ü Übersetzung I	2	
	Ü Conversación I	2	
L Vertiefung nach Wahl (Literatur- oder Sprachwissenschaft)	V/HS nach Wahl	2	8
	V/HS nach Wahl	2	
Summe		36	56

Abkürzungen: HS Hauptseminar, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Romanistik ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Ausreichende Spanischkenntnisse.
Die Spanischkenntnisse werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in der betreffenden Fremdsprache

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	LP
H	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	PS Einführung PS Literaturwiss.	2. Studienjahr	12
I	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	PS Einführung PS Sprachwiss.	2. Studienjahr	12
J	2	Klausur Referat	90 Minuten 20 Minuten	PS Einführung Ü Cultura/Medios	1. Studienjahr	12
K	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Gramática I Ü Übersetzung I	1. Studienjahr	12
L	1	Kolloquium	30 Minuten	HS/V Lw / Sw	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: HS Hauptseminar, Lw Literaturwissenschaft, PS Proseminar, Sw Sprachwissenschaft, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 12: Romanistik, M 12.3: Schwerpunkt Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen im Zweitfach als fortgeführtes Fach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Romanistik als Zweitfach oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Romanistik mit Schwerpunkt Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen im Zweitfach als fortgeführtes Fach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module (36 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

- O** Literaturwissenschaft / Sprachwissenschaft II Romanische Sprachen1 und Romanische Sprachen2
- P** Kultur und Medien II Romanische Sprachen1 und Romanische Sprachen2
- Q** Sprachpraxis II Romanische Sprachen1
- R** Sprachpraxis II Romanische Sprachen2
- S** Vertiefung: Literaturwissenschaft / Sprachwissenschaft

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
O Literaturwissenschaft / Sprachwissenschaft II RS1+R S2	HS Lw/ Sw RS1	2	12
	HS Lw/ Sw RS2	2	
	V Lw/ Sw RS1 / RS2	2	
	V Lw/ Sw RS1 / RS2	2	
P Kultur und Medien II RS1+RS2	Ü Kultur RS1	2	12
	Ü Kultur RS2	2	
	Ü Medien RS1	2	
	Ü Medien RS2	2	
Q Sprachpraxis II RS1	Ü Grammatik II	2	12
	Ü Übersetzung II aus RS1	2	
	Ü Übersetzung I in RS1	2	
	Ü Konversation I	2	
R Sprachpraxis II RS2	Ü Sprachpraxis III RS2	2	12
	Ü Sprachpraxis IV RS2	2	
	Ü Grammatik I	2	
	Ü Konversation I	2	
S Vertiefung im bereits ausgewählten Bereich Lw / Sw	V/Ü/HS nach Wahl	2	8
	V/Ü/HS nach Wahl	2	
Summe		36	56

Abkürzungen: HS Hauptseminar, Lw Literaturwissenschaft, PS Proseminar, RS Romanische Sprachen, Sw Sprachwissenschaft, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Fachmodulen O bis S zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Romanistik ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Kenntnisse in einer dritten Fremdsprache im Umfang von 90 Stunden anerkannten Unterrichts. Bei Nachweis eines Abiturzeugnisses gilt die Voraussetzung als erfüllt.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen O bis S sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	LP
O	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Lw/Sw RS 2 HS Lw/Sw RS 1	2. Studienjahr	12
P	2	Referat Referat	20 Minuten 20 Minuten	Ü Kult./ Med. RS 1 Ü Kult./Med. RS 2	1. Studienjahr	12
Q	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Grammatik II Ü Übersetz. in RS1	1. Studienjahr	12
R	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Sprachpraxis IV Ü Grammatik I	1. Studienjahr	12
S	1	Kolloquium	30 Minuten	HS Lw/Sw	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: HS Hauptseminar, Kult Kultur, Lw Literaturwissenschaft, Med Medien, RS Romanische Sprachen, Sw Sprachwissenschaft, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt

M 12: Romanistik, M 12.3: Schwerpunkt Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen, Zweifach als neu aufgenommenes Fach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Romanistik mit Schwerpunkt Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen im Zweifach als neu aufgenommenes Fach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module (36 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

H Literaturwissenschaft I

I Sprachwissenschaft I

J Kultur und Medien I

K Sprachpraxis I

L Vertiefung: Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
H Literaturwissenschaft I	PS Einführung Literaturwissenschaft RS1	2	12
	PS Literaturwissenschaft RS1	2	
	PS Literaturwissenschaft RS2	2	
	V Literaturwissenschaft RS1 / RS2	2	
I Sprachwissenschaft I	PS Einführung roman. Sprachwissenschaft	2	12
	PS roman. Sprachwissenschaft	2	
	V+Ü Phonetik und Phonologie RS1	2	
	V roman. Sprachen und Sprachwissenschaft	2	
J Kultur und Medien I	Ü Einführung Landeskunde RS1	2	12
	Ü Einführung Landeskunde RS2	2	
	V/Ü Kultur / Medien RS1	2	
	V/Ü Kultur / Medien RS2	2	
K Sprachpraxis I	Ü Grammatik I RS1	2	12
	Ü Übersetzung I in RS1	2	
	Ü Übersetzung I aus RS1	2	
	Ü Konversation I RS1	2	
L Vertiefung (Literatur- oder Sprachwissenschaft in RS1/ RS2)	V/HS nach Wahl	2	8
	V/HS nach Wahl	2	
Summe		36	56

Abkürzungen: HS Hauptseminar, Lw Literaturwissenschaft, PS Proseminar, RS Romanische Sprachen, Sw Sprachwissenschaft, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Romanistik ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Ausreichende Kenntnisse in den Romanischen Sprachen 1 (Französisch oder Spanisch); Grundkenntnisse in den Romanischen Sprachen 2 (andere romanische Sprachen) können, falls nicht vorhanden, im Rahmen von IDS erworben werden. Die Kenntnisse in den Romanischen Sprachen 1 werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in der betreffenden Fremdsprache.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	LP
H	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	PS Einführung PS RS1 / RS2	2. Studienjahr	12
I	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	PS Einführung PS Romanische Sw	2. Studienjahr	12
J	2	Klausur Referat	90 Minuten 20 Minuten	Ü Einf. RS1/ RS2* Ü RS2/ RS1*	1. Studienjahr	12
K	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Grammatik I Ü Übersetzung I	1. Studienjahr	12
L	1	Kollo- quium	30 Minuten	HS/V Lw/Sw	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: HS Hauptseminar, Lw Literaturwissenschaft, PS Proseminar, RS Romanische Sprachen, Sw Sprachwissenschaft, Ü Übung, V Vorlesung

* Eine Prüfungsleistung muss zu RS1, die andere zu RS2 erbracht werden.

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 13: Slawische Sprachen und Kulturen, Zweifach als neu aufgenommenes Fach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Slawische Sprachen und Kulturen im Zweifach als neu aufgenommenes Fach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium und ein Modul (4 SWS) Vertiefung.

Bezeichnung der Module

- H** Einführung
I Kultur
J Sprachwissenschaft
K Sprache und Kultur - Spezialprobleme
L Vertiefung

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
H Einführung	V Einführung in das Studium slawischer Sprachen und Kulturen	2	12
	Ü Grundkurs I Schwerpunktsprache	2	
	Ü Grundkurs II Schwerpunktsprache	2	
	Ü Grundkurs III Schwerpunktsprache	2	
I Kultur	V Geschichte und Kultur/ Literatur Russlands und Polens	2	12
	Ü Slawische Landes- und Kulturkunde	2	
	Ü Spezialkurs I Schwerpunktsprache	2	
	Ü Grundkurs I Nichtschwerpunktsprache	2	
J Sprachwissenschaft	V Lautlehre des Russischen und des Polnischen	2	12
	Ü Grammatik des Russischen/ des Polnischen	2	
	Ü Spezialkurs II Schwerpunktsprache	2	
	Ü Grundkurs II Nichtschwerpunktsprache	2	
K Sprache und Kultur - Spezialprobleme	V Fremdsprachenerwerb und -vermittlung	2	12
	PS Grammatik des Russischen/des Polnischen	2	
	PS Deutsch-slawische Kulturbeziehungen	2	
	Ü Spezialkurs III Schwerpunktsprache	2	
L Vertiefung	V Interkulturelle Kommunikation oder Sprachvarietäten oder Translationstheorie	2	8
	HS Linguolandeskunde oder Sprachwandel oder Textanalysen	2	
Summe		36	56

Abkürzungen: HS Hauptseminar, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Slawische Sprachen und Kulturen ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Slawische Sprachen und Kulturen.
- Äquivalente Leistungen werden auf Antrag angerechnet.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	LP
H	2	Klausur mündl. Prüfung	120 Minuten 30 Minuten	V Einführung Ü GK I-III Spr	1. Studienjahr	12
I	2	Referat mündl. Prüfung	20 Minuten 30 Minuten	Ü Slaw. LKk Ü SK I Spr	1. Studienjahr	12
J	2	Klausur mündl. Prüfung	120 Minuten 30 Minuten	Ü GK II Nspr Ü GK II Nspr	1. Studienjahr	12
K	2	Hausarbeit Hausarbeit	8 Wochen 8 Wochen	PS Grammatik PS DsKb	2. Studienjahr	12
L	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Lk / Spw /Textanalysen	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: DsKb Deutsch-slawische Kulturbeziehungen, GK Grundkurs, HS Hauptseminar, LKk Landes- und Kulturkunde, Lk Linguolandeskunde, Nspr Nichtschwerpunktsprache, PS Proseminar, SK Spezialkurs, Spr Schwerpunktsprache, Spw Sprachwandel, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt

M 14: Soziologie, Erstfach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Soziologie als Erstfach oder äquivalenter Studienleistungen.

I. Module

Für das Studium des Faches Soziologie im Erstfach sind die nachfolgender^d aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (4 SWS) Interdisziplinäre Studien und^d zwei Module (16 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

IDS Interdisziplinäre Studien

M Fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialforschung

N Spezielle Soziologien/ Soziologische Theorien

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	V/Ü IDS	2	4
	V/Ü IDS	2	
M Fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialforschung	V Statistik III	2	12
	Ü Statistik III	2	
	S Fortgeschrittene Methoden der Datenanalyse	2	
	S Qualitative Methoden	2	
N Spezielle Soziologien/ Soziologische Theorien	S Seminar in einer Speziellen Soziologie	2	12
	S Seminar in einer Speziellen Soziologie	2	
	S Aktuelle Soziologische Theorien	2	
	S Aktuelle Soziologische Theorien	2	
MA-Arbeit	6 Monate Bearbeitung		30
Kolloquium			6
Summe		20	64

Abkürzungen: IDS Interdisziplinäre Studien, S Seminar, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Fachmodulen M und N zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Soziologie ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Englischkenntnisse; diese werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Englischunterrichts.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen M und N sind neben der Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	LP
M	2	Referat Hausarbeit*	20 Minuten 8 Wochen	S Datenanalyse / Qualitat. Method.	1. Studienjahr	12
N	2	Referat Hausarbeit**	20 Minuten 8 Wochen	S Spez. Soziol. / Soziol. Theorien	1. Studienjahr	12
IDS	ohne				2. Studienjahr	4

Abkürzungen: S Seminar

*Wenn die Hausarbeit (schriftliche Leistung) in „Fortgeschrittene Methoden der Datenanalyse“ erstellt wird, muss der Vortrag in „Qualitativen Methoden“ gehalten werden – und umgekehrt.

**Wenn die Hausarbeit (schriftliche Leistung) in „Soziologische Theorien“ erstellt wird, muss der Vortrag in „Spezielle Soziologien“ gehalten werden – und umgekehrt.

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Magister-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden. Das Thema für die Magister-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Magister-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Magister-Artium-Arbeit beträgt 26 Wochen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 30 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Magister-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Magister-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind vom Kandidaten/von der Kandidatin übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt bis zu 90 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden 6 Leistungspunkte vergeben.

M 14: Soziologie, Zweifach als neu aufgenommenes Fach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Soziologie im Zweifach als neu aufgenommenes Fach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module (36 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

H Einführung in die Soziologie

I Methoden der empirischen Sozialforschung

J Sozialstruktur / Demographie

K Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie

L Spezielle Soziologien

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
H Einführung in die Soziologie	V Einführung in die Soziologie I	2	12
	Ü Einführung in die Soziologie I	2	
	V Einführung in die Soziologie II	2	
	Ü Einführung in die Soziologie II	2	
I Methoden der empirischen Sozialforschung	V Methoden d. empir. Sozialforsch. I	2	12
	Ü Methoden d. empir. Sozialforsch. I	2	
	V Methoden d. empir. Sozialforsch. II	2	
	Ü Methoden d. empir. Sozialforsch. II	2	
J Sozialstruktur / Demographie	V Sozialstruktur der BRD	2	12
	Ü Sozialstruktur der BRD	2	
	V Einführung in die Demographie I	2	
	V Einführung in die Demographie II	2	
K Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie	S Aktuelle Soziologische Theorien	2	12
	S Aktuelle Soziologische Theorien	2	
	S Gesch. / Klassiker der Soziologie	2	
	S Gesch. / Klassiker der Soziologie	2	
L Spezielle Soziologien	V/ S in einer Speziellen Soziologie	2	8
	V/ S in einer Speziellen Soziologie	2	
Summe		36	56

Abkürzungen: HS Hauptseminar, S Seminar, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Soziologie ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Englischkenntnisse; diese werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Englischunterrichts.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	LP
H	2	Klausur Referat oder Hausarbeit	120 Minuten 20 Minuten 8 Wochen	V Einführ. Soz. II Ü Einführ. Soz. II	1. Studienjahr	12
I	2	Klausur Referat oder Hausarbeit	120 Minuten 20 Minuten 8 Wochen	V Methoden II Ü Methoden II	1. Studienjahr	12
J	2	Klausur Referat oder Hausarbeit	120 Minuten 20 Minuten 8 Wochen	V Sozstr. d. BRD Ü Sozstr. d. BRD	1. Studienjahr	12
K	2	Referat Hausarbeit*	20 Minuten 8 Wochen	S Soziol. Theorie / G./Klass. Soziol.	2. Studienjahr	12
L	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	LV Spezielle So- ziologien	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: LV Lehrveranstaltung, S Seminar, Sozstr Sozialstruktur, Ü Übung, V Vorlesung
 * Wenn die Hausarbeit (schriftliche Leistung) in „Soziologische Theorien“ erstellt wird, muss der Vortrag in „Geschichte/ Klassiker der Soziologie“ gehalten werden – und umgekehrt.

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 15: Sportwissenschaft, Erstfach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-
studiums im Fach Sportwissenschaft als Erstfach oder äquivalenter Studien-
leistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Sportwissenschaft im Erstfach sind die nachfolgend
aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (4 SWS) Interdisziplinäre Studien und
zwei Module (16 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

IDS Interdisziplinäre Studien

M Wissenschaftsorientierendes Modul

N Fachwissenschaftliche und interdisziplinäre Vertiefung

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	V/Ü IDS	2	4
	V/Ü IDS	2	
M Wissenschafts-orientierendes Modul	S/Ü Sportwiss. Forschungsmethoden I	2	12
	S/Ü Sportwiss. Forschungsmethoden II	2	
	S/Ü Konzipierung, Durchführung und Präsentation wissenschaftlicher Arbeiten	4	
N Fachwissenschaftliche und interdisziplinäre Vertiefung	Hauptseminare aus sportwissenschaftlichen Disziplinen, die im Hauptstudium B.A. noch nicht vertieft wurden, bzw. aus interdisziplinären Lehrangeboten	8	12
	MA-Arbeit	6 Monate Bearbeitung	30
Kolloquium			6
Summe		20	64

Abkürzungen: IDS Interdisziplinäre Studien, S Seminar, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Fachmodulen M und N zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Sportwissenschaft ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache
Die Kenntnisse in der modernen Fremdsprache werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen M und N sind neben der Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	LP
M	2	Referat	20 Minuten	Sportwiss. Forschungsmeth. II S/ Ü Präsentation	1. Studienjahr	12
		Hausarbeit	6 Wochen			
N	2	Klausur Klausur	120 Minuten 120 Minuten	HS Fachwiss. / interdisz. Vertiefung	1. Studienjahr	12
IDS	ohne				2. Studienjahr	4

Abkürzungen: HS Hauptseminar, S Seminar, Ü Übung

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Magister-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden. Das Thema für die Magister-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Magister-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Magister-Artium-Arbeit beträgt 26 Wochen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 30 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Magister-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Magister-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind vom Kandidaten/von der Kandidatin übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt bis zu 90 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden 6 Leistungspunkte vergeben.



M 16: Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörung, Zweifach als neu aufgenommenes Fach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörung im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (4 SWS).

Bezeichnung der Module

- H** Kommunikation und Kommunikationstheorie
- I** Medizinische und verhaltenswissenschaftliche Grundlagen
- J** Sprache - Handeln und Norm
- K** Gestörte Sprache und gestörte Kommunikation
- L** Handeln und Planen in Institutionen

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
H Kommunikation und Kommunikationstheorie	V Kommunikation Allgemein V Theorie der Kommunikation S Kommunikation Nachbarfach S Kommunikation Nachbarfach	2 2 2 2	12
I Medizinische und verhaltenswissenschaftliche Grundlagen	S Phoniatrie und Pädaudiologie V Sozialpsychologie S Sprachentwicklung / Psycholinguistik S Entwicklungspsychologie / Kognitionspsychologie / Sozialpsychologie	2 2 2 2	12
J Sprache - Handeln und Norm	V/S Sprachwissenschaft S Pragmatik S Textproduktion S Gesprochene Sprache oder Literatur	2 2 2 2	12
K Gestörte Sprache und gestörte Kommunikation	V/S Störungen in der gesprochenen Sprache V/S Störungen in der geschriebenen Sprache S Beeinträchtigte Kommunikation durch Behinderung, Aphasie, Autismus S Kommunikationsstörungen in Organisationen	2 2 2 2	12

L	Handeln und Planen in Institutionen	V	Kommunikation und Institution	2	8
		S	Berufsorientiertes Seminar: Gesprächsführung / Beratung / Präsentation und Moderation Praktikum	2	
Summe				36	56

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörung ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzung:

- Nachweis des Studiums der Module

Fachliche Anforderungen:

- Kenntnis der Aufgaben linguistischer Disziplinen
- Grundkenntnisse der biomedizinischen und psychologischen Bedingungen des Sprechens und der Sprachverarbeitung
- Fähigkeit zur theoriegeleiteten Beschreibung, Erklärung und Bewertung von kulturell oder sprechpathologisch bedingtem Sprachverhalten der gesprochenen und geschriebenen Sprache
- Kenntnis sprechpathologischer Interventionskonzepte bei Sprech-, Sprach- und Kommunikationsstörungen

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.leist.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	LP
H	1	Hausarbeit oder Klausur	8 Wochen 90 Minuten	V oder PS *	1. Studienjahr	12
I	1	Hausarbeit oder Klausur	8 Wochen 90 Minuten	V oder PS **	1. Studienjahr	12
J	1	Hausarbeit oder Klausur	8 Wochen 90 Minuten	V oder PS ***	1. Studienjahr	12
K	1	Hausarbeit oder Klausur	8 Wochen 90 Minuten	V oder PS ****	2. Studienjahr	12
L		Auswertungsbericht zum Praktikum	40 Stunden	Praktikum Seminar	2. Studienjahr	8

Abkürzung: V Vorlesung, PS Proseminar

- * Themenbereich Kommunikationstheorie
- ** Themenbereiche Phoniatrie und Pädaudiologie oder Psychologie
- *** Themenbereich nach Wahl
- **** Themenbereich Störungen

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 17: Theologie / Religious Studies, Erstfach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Theologie / Religious Studies als Erstfach oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Theologie/ Religious Studies im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (4 SWS) Interdisziplinäre Studien und zwei Module (16 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

IDS Interdisziplinäre Studien

M Exegetisch-historisches Modul: Altes Testament oder Neues Testament oder Kirchengeschichte

N Systematisch-religionswissenschaftliches Modul: Systematische Theologie oder Religionswissenschaft

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	V/Ü IDS V/Ü IDS	2 2	4
M Exegetisch-historisches Modul (Altes Testament oder Neues Testament oder Kirchengeschichte)	V AT oder NT oder KG V AT oder NT oder KG Ü AT oder NT oder KG HS AT oder NT oder KG	2 2 2 2	12
N Systematisch-religionswissenschaftliches Modul (Systematische Theologie oder Religionswissenschaft)	V ST oder RW V ST oder RW Ü ST oder RW HS ST oder RW	2 2 2 2	12
MA-Arbeit	6 Monate Bearbeitung		30
Kolloquium			6
Summe		20	64

Abkürzungen: AT Altes Testament, HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, KG Kirchengeschichte, NT Neues Testament, RW Religionswissenschaft, ST Systematische Theologie, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Fachmodulen M und N zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Theologie/ Religious Studies ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Hebraicum oder Graecum oder Latinum, spätestens bis zur Modulprüfung N nachzuweisen. Darüber hinaus ist im Blick auf die Sprachanforderung zu spezifizieren: Bei einer Schwerpunktbildung im Alten Testament ist das Hebraicum nachzuweisen, bei einer Schwerpunktbildung im Neuen Testament das Graecum und bei einer Schwerpunktbildung in Kirchengeschichte oder in der Systematischen Theologie das Latinum.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen M und N sind neben der Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.leist.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	LP
M	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS AT/NT/KG HS AT/NT/KG	1. Studienjahr	12
N	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS ST/RW HS ST/RW	1. Studienjahr	12
IDS	ohne				2. Studienjahr	4

Abkürzungen: AT Altes Testament, HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, KG Kirchengeschichte, NT Neues Testament, RW Religionswissenschaft, ST Systematische Theologie

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Magister-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden. Das Thema für die Magister-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Magister-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Magister-Artium-Arbeit beträgt 26 Wochen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 30 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Magister-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Magister-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind vom Kandidaten/von der Kandidatin übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt bis zu 90 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden 6 Leistungspunkte vergeben.

M 17: Theologie / Religious Studies, Zweifach als fortgeführtes Fach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Theologie / Religious Studies als Zweifach oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Theologie/ Religious Studies im Zweifach als fortgeführtes Fach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module (36 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

- O** Religionswissenschaftlich-religionspädagogisches Modul
P Bibelwissenschaftliches Modul
Q Historisch-systematisches Modul
R Praktisch-theologisches Modul
S Vertiefung: AT oder NT oder KG oder ST oder RW

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
O Religionswissenschaftlich-religionspädagogisches Modul	V Religionswissenschaft/ Religionsgeschichte	2	12
	V/Ü/Sr Ökumenik	2	
	Ü/Sr/HS Religionswissenschaft	2	
	HS Religionspädagogik	2	
P Bibelwissenschaftliches Modul	V Altes Testament	2	12
	V Neues Testament	2	
	Ü/Sr/HS Altes Testament	2	
	Ü/Sr/HS Neues Testament	2	
Q Historisch-systematisches Modul	Ü/Sr/HS Kirchengeschichte	2	12
	Ü/Sr/HS Systematische Theologie	2	
	V/Ü Philosophie	2	
	V/Ü Philosophie	2	
R Praktisch-theologisches Modul	Ü/Sr Theologie in ausgewählten Praxisfeldern	2	12
	Ü/Sr Religion in den Medien	2	
	Ü/Sr Anwendungsbezogene Bibelexegese	2	
	Ü/Sr Anwendungsbezogene Entfaltung theologischer Themen	2	

S Vertiefung: AT oder NT oder KG oder ST oder RW	V/Ü/Sr/HS Vertiefung nach Wahl	2	8
	V/Ü/Sr/HS Vertiefung nach Wahl	2	
Summe		36	56

Abkürzungen: AT Altes Testament, HS Hauptseminar, KG Kirchengeschichte, NT Neues Testament, RW Religionswissenschaft, Sr Seminar, ST Systematische Theologie, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Fachmodulen O bis S zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Theologie/ Religious Studies ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Hebraicum oder Graecum oder Latinum, spätestens bis zur Modulprüfung S nachzuweisen.
- Äquivalente Leistungen werden auf Antrag angerechnet.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen O bis S sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	LP
O	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	Ü/Sr/HS RW Ü/Sr Rel.Pädagogik	1. Studienjahr	12
P*	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	Ü/Sr/HS AT od. NT Ü/Sr/HS AT od. NT	1. Studienjahr	12
Q**	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	Ü/Sr/HS KG od. ST Sr/HS KG oder ST	1. Studienjahr	12
R	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	Ü/Sr Prakt.Th./RW Ü/Sr Prakt.Th./RW	2. Studienjahr	12
S	1	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	LV nach Wahl	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: AT Altes Testament, HS Hauptseminar, KG Kirchengeschichte, LV Lehrveranstaltung, NT Neues Testament, Rel Religions-, RW Religionswissenschaft, Sr Seminar, ST Systematische Theologie, Th Theologie, Ü Übung

* Wird die Hausarbeit im Alten Testament geschrieben, so ist das Referat im Neuen Testament zu halten und umgekehrt.

** Wird die Hausarbeit in Kirchengeschichte geschrieben, so ist das Referat in Systematischer Theologie zu halten und umgekehrt.

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M17: Theologie / Religious Studies, Zweifach als neu aufgenommenes Fach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Theologie/ Religious im Zweifach als neu aufgenommenes Fach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module (36 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

- H** Einführung
I Religionswissenschaft/Religionspädagogik
J Bibelwissenschaften
K Historisch-systematisches Modul
L Vertiefung: AT oder NR oder KG oder ST oder RW

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
H Einführung	Ü Einführung in das Studium der Theologie	2	12
	Ü Bibelkunde AT	2	
	Ü Bibelkunde NT	2	
	PS Religionspädagogik	2	
I Religionswissenschaft/ Religionspädagogik	V Einführung in die Religionsgeschichte	2	12
	PS Einführung in die Religionswissenschaft	2	
	V/Ü Religionspädagogik	2	
	Ü/Sr Religionspädagogik	2	
J Bibelwissenschaften	V Altes Testament	2	12
	V Neues Testament	2	
	PS/Ü/Sr Altes Testament	2	
	PS/Ü/Sr Neues Testament	2	
K Historisch-systematisches Modul	V/Ü Kirchengeschichte	2	12
	PS/Ü/Sr Kirchengeschichte	2	
	V/Ü Systematische Theologie	2	
	PS/Ü/Sr Systematische Theologie	2	
L Vertiefung nach Wahl	V/Ü/Sr/HS nach Wahl	2	8
	V/Ü/Sr/HS nach Wahl	2	
Summe		36	56

Abkürzungen: AT Altes Testament, HS Hauptseminar, NT Neues Testament, PS Proseminar, Sr Seminar, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Theologie / Religious Studies ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzung:

- Nachweis des Studiums der Module

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Zahl Prüf.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranstalt. Prüf.leist.	Regelprüf-termin	LP
H	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	Ü AT und NT PS Rel.Pädagogik	1. Studienjahr	12
I	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	Ü/Sr Rel.Pädagogik PS Rel.Geschichte	1. Studienjahr	12
J*	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	Ü/Sr AT oder NT PS AT oder NT	1. Studienjahr	12
K**	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	Ü/Sr KG oder ST PS KG oder ST	2. Studienjahr	12
L	1	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	Ü/Sr/HS nach Wahl Ü/Sr/HS nach Wahl	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: AT Altes Testament, HS Hauptseminar, KG Kirchengeschichte, NT Neues Testament, PS Proseminar, Rel Religions-, Sr Seminar, ST Systematische Theologie, Ü Übung
* Wird die Hausarbeit im Alten Testament geschrieben, so ist das Referat im Neuen Testament zu halten und umgekehrt.

** Wird die Hausarbeit in Kirchengeschichte geschrieben, so ist das Referat in Systematischer Theologie zu halten und umgekehrt.

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Prüfungsordnung für den Magister-Artium- Studiengang der Universität Rostock

Anhang A: Fächer

Folgende Fächer können als M.A.-Erstfach (EF) und als M.A.-Zweifach (ZF) im Sinne dieser Prüfungsordnung gewählt werden:

M.A. Erstfach EF, Zweifach fortgeführt ZFf, Zweifach neu aufgenommen ZFn

Anglistik/Amerikanistik	EF	ZFf	
Erziehungswissenschaft			ZFn
Germanistik	EF	ZFf	ZFn
Geschichte:	EF	ZF	ZFn
1. Schwerpunkt Allgemeine Geschichte			
2. Schwerpunkt Alte Geschichte			
3. Geschichte Europas im Mittelalter			
4. Schwerpunkt Neuere Geschichte Europas			
Gräzistik	EF	ZFf	ZFn
Klassische Archäologie	EF	ZFf	ZFn
Latinistik	EF	ZFf	ZFn
Musikwissenschaft		ZFf	ZFn
Öffentliches Recht			ZFn
Philosophie	EF		ZFn
Politikwissenschaft	EF	ZFf	ZFn
Romanistik:	EF	ZFf	ZFn
1. Schwerpunkt Französische Sprache, Literatur und Kultur			
2. Schwerpunkt Spanische Sprache, Literatur und Kultur			
3. Schwerpunkt Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen (nicht EF)			
Slawische Sprachen und Kulturen			ZFn
Soziologie	EF		ZFn
Sportwissenschaft	EF		
Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörungen			ZFn
Theologie/Religious Studies	EF	ZFf	ZFn